

Quellenuntersuchungen zur Vita Constantini des Eusebius.

Von
Victor Schultze.

Wer mit dem für die Kirchengeschichte so bedeutungsvollen Leben Konstantin's quellenmäsig sich beschäftigt, empfindet als das vornehmste und erfolgreichste Hindernis seiner Forschungen die biographische Skizze von der Hand des Bischofs Eusebius von Cäsarea. Nichts beleuchtet diese Schwierigkeit besser als die eklektische Verwertung des darin gebotenen Materials in der geschichtlichen Feststellung der Persönlichkeit Konstantin's. Je nach dem Bilde, welchem der Darsteller zustrebte, oder welches er bereits fertig in sich trug, hat sich diese Auswahl so oder anders gestaltet. Einig ist man nur darin, dafs in dieser sogenannten Vita Constantini Wahrheit und Dichtung zusammengehen. Aber wo hört die Wahrheit auf und wo fängt die Dichtung an? Darauf ist noch keine Antwort gegeben. Denn wie hoch auch man veranschlagen will, was ältere Gelehrte, wie Valesius, in fortlaufenden Erläuterungen, und neuerdings Crivellucci in scharfsinniger Einzeluntersuchung festgestellt haben¹, so kann eine zuverlässige Würdigung der Vita

1) Crivellucci, Della fede storica di Eusebio nella Vita di Costantino, Livorno 1888. Dazu meine Anzeige im „Theol. Litt.-Blatt“ 1889, S. 81. 89.

Constantini nur dadurch gewonnen werden, daß die darin benutzten Quellen einer kritischen Prüfung unterworfen werden, und zwar im ganzen Umfange. Es muß der quellenmäßige Untergrund herausgestellt werden, auf welchem sich die Erzählung aufbaut. In erster Linie kommen dabei diejenigen Quellen in Betracht, welche die Monographie selbst ausdrücklich als Zeugnisse und Belege aufführt. Ihre Zahl ist verhältnismäßig groß; sie sind vorwiegend Kaiserurkunden. An ihnen wird sich vor allem die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Vita Constantini entscheiden. Doch wird natürlich der Schriftsteller auch da auf seine Aussagen und seine Quellen zu kontrollieren sein, wo die Darstellung einfach erzählungsmäßig verläuft. Kurzum eine eindringende, umfassende Quellenuntersuchung, die auch dem Kleinsten nachgeht, ist als Aufgabe gestellt. Erst wenn diese Aufgabe gelöst ist, gewinnt die Vita Constantini die richtige Stellung und Beurteilung in der Geschichtslitteratur. Die folgenden Untersuchungen bezwecken nicht, diese Aufgabe in vollem Umfange zu leisten, sondern beschränken sich auf eine Auswahl des Wichtigsten.

I.

Die monumentalen Quellen.

1. Münzen.

V. C. IV, 15. Eusebius hebt c. 14 hervor, welche Bedeutung Konstantin den Wirkungen des Gebetes zumesse. Dann fährt er fort (c. 15): *Ὅση δ' αὐτοῦ τῆ ψυχῇ πίστεως ἐνθεοῦ ὑπεστηρίχτο δύναμις, μάθοι ἂν τις καὶ ἐκ τοῦδε λογιζόμενος, ὡς ἐν τοῖς χρυσοῖς νομίμασι τὴν αὐτοῦ αὐτὸς εἰκόνα ὧδε γράφεσθαι διετύπον, ὡς ἄνω βλέπειν δοκεῖν ἀνατεταμένους πρὸς θεὸν, τρόπον εἰχόμενον. Τοῦτου μὲν οὖν τὰ ἐκτυπώματα καθ' ὅλης τῆς Ῥωμαίων διέτρεχεν οἰκουμένης*¹.

Derartige Münzen sind auf uns gekommen. Nachdem

1) Ich folge dem Texte bei Heinichen: Eusebii Pamphili Vita Constantini u. s. w. 2. Ausg. Leipzig 1869.

bereits Eckhel ¹ sich kurz mit ihnen beschäftigt, hat Kenner ² ein Verzeichnis derselben zusammengestellt und ihre Eigenart ausführlicher erörtert. Nach Prägung und Inhalt geben sie sich als eine Gruppe, die sich von der gewöhnlichen Geldmünze scharf unterscheidet und auf einen besonderen Anlaß des Entstehens weist. Man darf sie als Jubiläumsmünzen bezeichnen, die als Geschenk an Einzelne und an die festliche Menge als Erinnerungszeichen kamen ³. Die Prägung entspricht genau der Beschreibung des Eusebius. Der Hals ist scharf abgeschnitten, das Haupt nach oben gerichtet, das Auge andächtig aufgeschlagen. Das ist in der That der *τρόπος εὑχόμενον* in der durch den Entwurf der Prägung geforderten Reduzierung; denn bei einer Vollfigur hätten die erhobenen Hände nicht fehlen dürfen. Irrtümlich hat man freilich nach den Worten des Eusebius diese Münzen sich so vorgestellt, als ob auch die Erhebung der Hände zum Ausdruck gekommen wäre ⁴; aber erst nachher, wo ein Gemälde des Palastes beschrieben wird, wird der Dargestellte geschildert: *ἄνω μὲν εἰς οὐρανὸν ἐμβλέπων, τῷ χεῖρῃ δ' ἐκτεταμένους εὑχόμενον σχήματι*. Unter den verschiedenartigen Gebetsstellungen, welche im christlichen Altertum üblich waren, hat Origenes die Erhebung der Hände und den Aufblick des Auges als die seiner Empfindung entsprechendste bezeichnet ⁵. Doch ist diese Gebetshaltung an sich nichts spezifisch Christliches; auch der heidnische Fromme kannte sie.

Die weitere Mitteilung des Eusebius, daß diese Münzen das ganze Reich durchliefen, wird durch die Prägungsorte,

1) Eckhel, D. N. VIII, 80.

2) Kenner, Die aufwärtssehenden Bildnisse Konstantin's d. Gr. und seiner Söhne (Wiener Numismatische Zeitschrift 1880, S. 74—107).

3) Ein Wiener Exemplar (Kenner a. a. O. S. 102, n. 22) zeigt den Kaiser, wie er, auf einem Viergespänn stehend, Geld wirft.

4) Z. B. Kraus, Real-Encyclopädie der christlichen Altertümer I, S. 558.

5) Orig., De orat. c. 31: *οὐδὲ διατάσαι γὰρ χορῆ, ὅτι μυσίων καταστάσεως οὐσῶν τοῦ σώματος τὴν κατάστασιν τὴν μετ' ἐκτάσεως τῶν χειρῶν καὶ ἀναστάσεως τῶν ὀφθαλμῶν πάντων προκοιτέον.*

welche auf den Exemplaren notiert sind, bewahrheitet; es sind Konstantinopel, Constantiniana Dafne, Nikomedia, Heraklea, Antiochia, Thessalonich, Sirmium, Siscia, Trier, Tarragona, Rom ¹.

Doch irrt Eusebius darin, daß er diese Münzen als Goldmünzen ohne Einschränkung bezeichnet. Selbstverständlich ist das Goldmetall bei Jubiläumsmünzen das Natürliche, und die den Freunden und Vertrauten des Kaisers und überhaupt den Standespersonen übermittelten Exemplare waren aus Gold hergestellt, und solche Exemplare mag Eusebius gesehen oder auch besessen haben, aber unter den auf uns gekommenen Stücken finden sich, allerdings nur in kleiner Zahl, auch Prägungen in Silber und Bronze.

Wichtiger ist, ob Eusebius in seiner Deutung der aufwärtsblickenden Bildnisse Konstantin's recht hat. Eckhel bestritt dies; das entscheidende Motiv, aus welchem jene Münzen hervorgegangen, sei das ehrgeizige Bestreben, Alexander d. Gr. nachzuahmen, dessen Münzen denselben Typus aufweisen. Wie der Panegyriker Eumenius den Vergleich zwischen Konstantin und Alexander ziehe, und der Titel Maximus des Ersteren nur eine Steigerung des Alexander-Prädikats Magnus sei, und auch das durch Konstantin angenommene Diadem dorthier komme, so seien auch diese Münzen aufzufassen. Es leuchtet ein, daß diese Beweismittel unkräftig sind. Der Gebrauch des Diadems und des Prädikats Maximus hängen mit der fortschreitenden Orientalisierung der kaiserlichen Würde zusammen. Am allerwenigsten darf die rhetorische Ausdrucksweise eines Panegyrikers ² das Urteil bestimmen. Entscheidend aber ist, daß Konstantin auch Münzen seiner Söhne genau in derselben Haltung des Hauptes hat prägen lassen. Damit wird der Gedanke einer ambitiösen Gleichstellung mit dem großen Macedonier durch-

1) Ein römisches Exemplar wird von Kenner nicht aufgeführt; es befindet sich im Berliner Münzkabinett und ist von Friedländer in der „Zeitschr. f. Numismatik“ 1878 Taf. 1 mitgeteilt, worauf mich mein Kollege Seeck aufmerksam macht.

2) Paneg. IX, c. 5, dazu Euseb. V. C. I, 7.

aus entfernt. Auch fällt in die Wagschale, daß der Ausdruck unverkennbar ein andachtvoller ist und das Münzbild demnach religiös beurteilt sein will.

Kenner gelangt in Beziehung auf die Entstehung zu folgenden Schlüssen (a. a. O. S. 88): „Die Münzen mit dem neuen Porträt beginnen mit den Quinquedecennialien (321) und Vicennialien (336) des Vaters und den Decennialien (326) des Sohnes Konstantin; sie erreichen den Höhepunkt der Verwendung zur Zeit der Tricennialien Konstantin's d. Gr. (335) und der wahrscheinlich damit verbundenen Reichsteilung, tauchen beim Regierungsantritt seiner Söhne als Augusti abermals ziemlich zahlreich auf; darüber hinaus bei ihren späteren Regierungsfesten finden sie sich spärlicher und mit einer der herkömmlichen Art sich wieder nähernden Ausstattung des Porträts; sie hören mit dem Tode der Söhne auf.“ Demnach haben, die Richtigkeit dieser Ansätze vorausgesetzt, bedeutungsvolle Abschnitte im Regierungsleben Konstantin's und seiner Söhne jene Prägungen hervorgerufen, und damit wird die Vermutung, daß sie ein religiöses Moment, nämlich den dankbaren Aufblick des Herrschers zur Gottheit aus Anlaß dieser Jubiläen vorstellen, verstärkt. Daß damit eine technische Annäherung an die Alexandermünzen nicht ausgeschlossen ist, braucht nicht gesagt zu werden.

Man könnte diesen Schluß zugeben und doch bezweifeln, daß Eusebius mit seiner ausdrücklichen Anknüpfung dieser Münzen an das christliche Gebetsleben Konstantin's im Rechte sei. Kenner meint in der That (a. a. O. S. 97), daß das Bild die Auffassung im christlichen oder im heidnischen Sinne freigegeben habe, vergleichbar darin dem farblos deistischen Sonntagsgebete, welches der Kaiser für das Heer vorschrieb. Doch trägt in einem Falle die Rückseite die volle Figur des Kaisers mit Labarum¹, was mir eine genügend deutliche Interpretation zu sein scheint, gar nicht davon zu reden, daß schon längst vor dem Auftreten dieser Jubiläumsmünzen Münzen mit christlichem Zeichen

1) Kenner a. a. O. S. 100, n. 9.

umliefen. Ferner wissen wir, daß der Kaiser von seinen Regierungsjubiläen den heidnisch-religiösen Pomp ausschloß und jene als christliche Feier beging¹. Da endlich bei den Söhnen jede synkretistische Tendenz ausgeschlossen ist, vielmehr die Gebetsandacht nur als christliche gefaßt werden darf, so gewinnt die Auffassung des Eusebius ein größeres Gewicht als jede andere Interpretation².

V. C. IV, 73: *Ἡδὴ δὲ καὶ νομίμασιν ἐνεχαράττοντο τύποι, πρόσθεν μὲν ἐντυποῦντες τὸν μακάριον, ἐγκεκαλυμμένον τὴν κεφαλὴν [σχήματι³], θατέρον δὲ μέρους ἐφ' ἑρματι τεθρόππῳ ἡμιόχου τρόπον, ἐπὶ δεξιᾶς ἄνωθεν ἐκτεινόμενης αὐτῷ χειρὸς ἀναλαμβανόμενον.*

Unter den Pietätserweisungen der Unterthanen gegen den toten Kaiser nennt Eusebius als besonders erwähnenswert die Münzen, die er hier deutlich beschreibt. Konsekrationsmünzen Konstantin's⁴ mit christlichen Symbolen (Monogramm, Kreuz) sind vorhanden; inhaltvoller ist die von Eusebius mitgeteilte Prägung, von welcher uns zwei Exemplare vorliegen, deren Bild genau mit der Beschreibung sich deckt⁵. Das eine, in Konstantinopel geprägte Exemplar zeigt auf dem Avers das verhüllte Haupt Konstantin's mit der Umschrift DV (= divus) CONSTANTINVS PT (= pater) AVGG (= Augustorum). Auf dem Revers sieht man auf einer Quadriga in einem langen faltigen Gewande mit ver-

1) Meine Geschichte des Unterganges d. griech.-röm. Heidentums I, S. 44.

2) Ganz abzusehen ist meines Erachtens in dieser Frage von Julians Caesares, wo (p. 422 ed. Teubn., Lips. 1875) Konstantin als in die Mondgöttin verliebt satirisch geschildert wird, und es von ihm heißt: *ἔρωτικῶς τε οὖν εἶχεν αὐτῆς (Σελήνης) καὶ ὄλος πρὸς ἐκείνην βλέπων οὐδὲν ἔμειλεν αὐτῷ περὶ τῆς δόξης* — als ob hierin auf das gen Himmel gerichtete Antlitz dieser Münzbildnisse angespielt würde! So schon Eckhel.

3) Ist mit Valesius zu tilgen.

4) Über diese Konsekration vgl. meine Gesch. d. Unterganges d. griech.-röm. Heidentums I, S. 65 f. und „Untersuchungen zur Geschichte Konstantin's d. Gr.“ in dieser Zeitschrift VII, S. 336 f.

5) Abbildung in The numismatic chronicle, vol. XVII (Lond. 1877), pl. VIII, n. 13. 14.

hültem Haupte eine männliche Figur stehen, welche mit der einen Hand die Zügel hält und die andere nach einer größeren aus der Höhe kommenden Hand ausstreckt. Unten steht CONS(tantinopolis). Auf dem andern, wie aus der Beischrift hervorgeht, in Antiochien geprägten Exemplare schwebt in der Höhe links von der himmlischen Hand ein Stern. Beide Exemplare sind von ziemlich mäfsiger Ausführung.

Der Sinn ist deutlich. Angeknüpft ist an die Himmelfahrt des Elias, welche bereits in der sepulkralen Symbolik den Eingang des Toten in das jenseitige Leben vorstellte¹. Nur darin ist man über die Sitte, soweit wir sie kennen, hinausgegangen, daß die Gestalt des Elias völlig in diejenige des Kaisers aufgegangen ist, während bis dahin höchstens in das Antlitz eine allgemeine Ähnlichkeit gelegt wurde². Doch kann diese Weiterbildung nicht überraschen, da auf einem jetzt im Lateranmuseum befindlichen Sarkophage Noah in der Arche durch eine als Juliane bezeichnete weibliche Person, eben die Tote, ersetzt ist³, und z. B. auch Jonas und Daniel in der Gräbersymbolik der Katakomben in wechselnden Lebensaltern auftreten⁴. Denn wenn es auch in diesen Darstellungen auf die Handlung ankam, so gewann diese an Wirkung, wenn die Personen möglichst zu einander und ineinander traten.

Die Hand Gottes war bereits durch die Eliasdarstellungen gegeben. Aber auch sonst ist diese Weise, die Gegenwart Gottes anzudeuten, der altchristlichen Kunst geläufig. Dagegen ist das verhüllte Haupt ein echt antikes Stück und auf Konsekrationsmünzen wohlbekannt. Man hat es beibehalten, dagegen den zum Himmel sich aufschwingenden Adler abgewiesen.

Eusebius hat sich nicht veranlaßt gesehen, das heidnisch

1) Meine Archäol. Studien (Wien 1880), S. 17.

2) Beispiele: Garrucci, Storia dell' arte cristiana V, 324. 327. 328. 396. 399. 372; VI, 500; III, 147.

3) Garrucci V, 301, 2.

4) Meine Archäol. Studien, S. 14 f.

aufgefasste Aversbild zu verschweigen oder mit irgendwelcher Allgemeinheit undeutlich zu machen.

2. Bildwerke (Statuen, Gemälde, Mosaiken).

V. C. I, 40: Die Kreuzesstatue in Rom¹. Zurückzugreifen ist zunächst auf Hist. eccl. IX, 9, § 10. 11. Hier selbst berichtet Eusebius, daß Konstantin nach seinem siegreichen Einzuge in Rom (29. Oktober 312) ein Standbild mit dem Kreuze aufzustellen befahl: . . . *ἀντίκα τοῦ σωτηρίου τρόπαιον πάθους ὑπὸ χεῖρα ἰδίας εἰκόνας ἀνατεθῆναι προστάττει*. Das geschieht auch und zwar *ἐν τῷ μάλιστα τῶν ἐπὶ Ῥώμῃ δεδημοσιευμένῳ τόπῳ*, das heißt auf dem Forum Romanum. Eine Inschrift gab über die Bedeutung Auskunft; sie lautete in griechischer Übersetzung: „*τούτῳ τῷ σωτηριώδει σημείῳ, τῷ ἀληθινῷ ἐλέγχῳ τῆς ἀνδρείας, τὴν πόλιν ἡμῶν ἀπὸ ζυγοῦ τοῦ τυράννου διασωθεῖσαν ἤλευθέρωσα· ἔτι μὴν καὶ τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον Ῥωμαίων τῇ ἀρχαίᾳ ἐπιφανείᾳ καὶ τῇ λαμπρότητι ἔλευθερώσας ἀποκατέστησα*.“

Eusebius hat seine Kirchengeschichte 325 abgeschlossen. Aber schon vorher, nämlich in der bei Einweihung der Basilika von Tyrus im Jahre 314 gehaltenen Rede (Hist. eccl. X, 4, § 16) rühmt er Konstantin und Licinius als solche, welche in der „königlichen Stadt“ mit „königlicher Schrift“ (*βασιλικοῖς χαρακτῆρσι*) durch ein unvergängliches Denkmal (*ἀνεξάλειπτον μνημῆν*) die ruhmreichen Siege über die Gottlosen mit Hilfe Christi öffentlich verkündigten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Denkmal mit der in der Kirchengeschichte beschriebenen Statue identisch ist. Wiederum kommt Eusebius in seinem Panegyrikus vom Jahre 335 auf diese zu sprechen mit den Worten (D. L. C. IX, 8): . . . *ἄπασιν ἀνθρώποις τὸ νικηποῖόν ἀνεκέρυττε σημεῖον, μέση τῇ βασιλευούσῃ πόλει μέγα τρόπαιον τουτὶ κατὰ πάντων πολεμίων ἐγείρας, διαδρόμην τε ἀνεξάλειπτον σωτήριον τουτὶ σημεῖον τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς*

1) Ich habe bereits in dieser Zeitschrift VII, 3, S. 343—352 über diese Statue gehandelt und beziehe mich darauf zurück. Doch sind im Folgenden auch einige neue Momente geltend gemacht.

καὶ τῆς καθόλου βασιλείας φυλακῆριον κηρύττων εἰδέναι. Τοῦτο μὲν δὴ γνωρίζειν ἅπαντας ἐδίδασκεν ἀνθρώπους u. s. w. Dieser Bericht ist zusammengewoben aus Hist. eccl. IX, 9, § 10 und der Kirchweihrede. Die ausführlichste Darstellung endlich V. C. I, 40 schließt an Hist. eccl. IX, 9, § 10 insofern an, als sie die dort mitgeteilte Inschrift wiederholt¹, im übrigen folgt sie D. L. C. a. a. O., geht aber über beide Vorlagen darin hinaus, daß sie das Kreuz in der Hand der Statue näher beschreibt: ἀντίκα δ' οὖν ὑψηλὸν δόρυ σταύρου σχήματι ὑπὸ χεῖρα ἰδίᾳ εἰκότος ἐν ἀνδριάντι κατεργασμένης u. s. w. Demnach hat Eusebius seit 314 Kenntnis von der Existenz dieser Statue gehabt und ist spätestens im Jahre 325 im Besitz der Inschrift derselben gewesen. Da er Rom nie besucht hat, so ist er auf fremde schriftliche oder mündliche Berichterstattung angewiesen gewesen, welcher er, wie seine wiederholte Erwähnung der Statue feststellt, volles Vertrauen entgegengebracht hat. Ihm galt dieses bedeutungsvolle Denkmal als etwas Notorisches, so daß er seine Leser bei verschiedenem Anlaß in einem Zeitraume von nicht weniger als rund 23 Jahren darauf verweisen konnte. Diese Thatsache kann indes nicht die Frage hindern, ob die ihm zugegangene Berichterstattung glaubwürdig war.

Es ist unbestritten, daß Konstantin in festem Vertrauen auf ein neues Bannerzeichen, das Zeichen Christi, den tollkühnen Kampf mit Maxentius wagte und gewann. Der glänzende, folgeschwere Sieg bestärkte ihn in diesem Vertrauen und entschied für immer seine Stellung zu dem Christengotte². Jubelnd empfing ihn das aus schwerer Bedrängnis befreite Rom, voran der Senat. Wie bei dem Sieger im Rückblick auf den aller menschlichen Berechnung

1) Es sind nur zwei kleine Varianten vorhanden, nämlich Hist. eccl. ἀληθινῶ — V. C. ἀληθεῖ und Hist. eccl. ἀπὸ ζυγοῦ τοῦ τυράννου διασωθεῖσαν — V. C. ζυγοῦ τυραννικοῦ διασωθεῖσαν.

2) Vgl. die schöne psychologische Entwicklung bei Otto Seeck, Die Bekehrung Konstantin's d. Gr. (Deutsche Rundschau 1891, 7. Heft, S. 73—84).

zuwiderlaufenden Erfolg am Pons Milvius der Drang kräftig sein mußte, das „Zeichen“, mit welchem allein er nach seiner Überzeugung gesiegt, öffentlich in der gewonnenen Welthauptstadt zu ehren, so mußte dem dankbaren Rom, welches seine Freiheit wieder empfing, jeder Gedanke eines Widerspruchs fern liegen. Wie will man sich überhaupt einen solchen Widerspruch denken? Es ist auch nachher in Rom niemals etwas von einem Widerspruch gegen die fortschreitende Christianisierung des Staatslebens durch Konstantin hervorgetreten. Dieser, von einer starken, kriegstüchtigen, ihm auf Leben und Tod ergebenen Armee umgebene Sieger hätte damals viel mehr wagen können; denn Rom lag machtlos zu seinen Füßen. Man darf indes überhaupt hier nicht so sehr von den römisch-städtischen Verhältnissen ausgehen, als von der Persönlichkeit und der religiösen Stimmung Konstantin's. Irgendein Grund, welcher die Aufrichtung einer Statue mit dem Kreuzeszeichen ausschliesse oder dieser Annahme auch nur Schwierigkeiten in den Weg legte, ist bislang nicht geltend gemacht. Dazu tritt andererseits Folgendes:

Der religiöse Inhalt der Inschrift ist ein ganz allgemeiner; von dem Christengotte ist überhaupt nicht die Rede, sondern nur von dem „heilbringenden Zeichen“ (*σωτηριῶδες σημεῖον*), welches näher als *ἀληθινὸν ἔλεγχος τῆς ἀνδρείας* charakterisiert wird, womit deutlich und richtig auf die geschichtliche Rolle zurückgewiesen wird, welche das Monogramm Christi in den letzten kriegerischen Vorgängen gespielt hat. Die übrigen Worte, also der grössere Teil der Inschrift, sind rein politischen Inhaltes, haben in der Inschrift des Konstantinsbogens ihre Parallele und entsprechen der thatsächlichen Lage¹. Das lateinische Original ist an bestimmten charakteristischen Wendungen unschwer zu erkennen². Ist die Inschrift authentisch, so gilt im Berichte

1) Vgl. O. Seeck, Die Anfänge Konstantin's d. Gr. (Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 1892, VII, S. 242f.); derselbe, Die Zeitfolge der Gesetze Konstantin's (Zeitschr. f. Rechtsgesch. X. Rom. Abtl., S. 207f.).

2) So dürfte der letzte Satz etwa gelautet haben: *senatum popu-*

ebendasselbe vom Kreuze in der Hand der Statue, denn die Inschrift bezieht sich auf jenes. Nur bleibt fraglich, ob dieses „heilbringende Zeichen“ als ein eigentliches Kreuz anzusehen oder in der bekannten Monogrammform vorzustellen ist. Ersteres ist mehr als wahrscheinlich. Hist. eccl. a. a. O. bedient sich Eusebius der Bezeichnungen *τοῦ σωτηρίου τρόπαιον πάθους* — *σωτήριον τοῦ σταυροῦ σημεῖον* — *σωτηριῶδες σημεῖον*, D. L. C. a. a. O. *σωτήριον σημεῖον*, ebenso V. C. a. a. O. Damit scheint die Deutung auf das Kreuz festgestellt zu sein. Indes zeigt V. C. I, 28—30, daß im Labarum Kreuz und Monogramm vereinigt waren. Das legt die Vermutung nahe, daß der Speer in der Hand der Statue sowohl ein Querholz hatte, welches ihm die Gestalt des Kreuzes gab, als den Namenszug Christi selbst. Denn gerade an dieses Zeichen knüpfte sich der Sieg. Eine Münze des Honorius zeigt den Kaiser mit einem solchen Speer, dessen oberes Ende Kreuz und Monogramm verbindet¹, und die Versuchung liegt nahe, hierin eine Nachbildung des „heilbringenden Zeichens“ der Konstantinsstatue zu sehen. Wenn aber anderseits eine Münze des jüngeren Valentinian den Augustus mit einem Speer in Kreuz-Ausladung ohne Monogramm darstellt², so wird dadurch auch die Möglichkeit der herkömmlichen Interpretation offen gelassen.

Statuen Konstantin's schmückten schon vor seinem Konflikte mit Maxentius Rom³; dann fielen sie. Jetzt stellte die befreite Hauptstadt den früheren Zustand wieder her⁴.

lumque Romanum in pristinum statum splendoremque restitui. Zu vergleichen sind andere konstantinische Inschriften mit Aussagen wie: liberatori rei Romanae (C. I. L. IX, n. 6060; ebenso n. 6076. 6077); fundatori pacis et restitutori publicae libertatis (VI, n. 1154; ähnlich n. 1146); perpetuae securitatis ac libertatis amatori (VIII, n. 7005) u. ä. Von der Vernichtung des Tyrannen spricht auch die Inschrift des Triumphbogens.

1) The numismatic Chronicle, vol. XVIII (1878), pl. II, 4.

2) Ebendasselbst n. 6.

3) Nazar. Paneg. c. 12.

4) Aurel. Vict. c. 40: Statuae locis quam celeberrimis, quarum plures ex auro et argenteae sunt.

Der glückliche Sieger selbst ordnete die Herstellung einer Statue an, welche seinen durch die Ereignisse bewährten Glauben an die wunderbare Kraft des neuen Zeichens und zugleich seine Dankbarkeit gegen den Christengott zu öffentlichem Ausdruck zu bringen bestimmt war. Wie weit hierbei Superstition mit im Spiele war, läßt sich nicht feststellen, fällt auch nicht in den Rahmen dieser Untersuchung. Dem *σωτήριον σημεῖον* entspricht das „*instinctu divinitatis*“ des Triumphbogens. Es ist inkonsequent, letzteres anzuerkennen und ersteres zu umgehen.

V. C. I, 40: *Φωνῆ τε μεγάλη καὶ στήλαις ἑπασιν ἀνθρώποις τὸ σωτήριον ἀνεκηρύττετο σημεῖον.* Diese Worte gehen der Erwähnung und Beschreibung der Kreuzesstatue voraus, leiten sie ein; diese letztere soll eben ein konkreter Beleg für jene allgemeine Aussage sein. D. L. C. a. a. O. lautet der Bericht ebenso. Aus beiden Stellen wird auch klar, wie *φωνῆ μεγάλη* zu verstehen ist. Der Schriftsteller erzählt nämlich gleich nachher, daß Konstantin den Römern den Sohn Gottes verkündigt habe (V. C. I, 41); ja D. L. C. wird diese Unterweisung sogar auf alle Menschen (*ἅπαντας ἀνθρώπους*) bezogen und als ihr Zweck die Gotteserkenntnis bezeichnet. Daß wir es hier mit einer rhetorischen Übertreibung zu thun haben, die zeitlich Verschiedenes konfundiert und Tatsächliches übertreibt, ist klar. Die Feststellung der religiösen propagandistischen Rhetorik Konstantin's wird sich damit zu beschäftigen haben. Hier sehe ich davon ab. Was heißt *καὶ στήλαις*? Eusebius nimmt an, daß der Kaiser wie an der römischen Statue, so auch sonst auf Denksäulen das Monogramm Christi bzw. das Kreuz habe anbringen lassen. In der That haben sowohl Monogramm wie Kreuz auf kaiserlichen Münzen sich einen Platz erobert, auch sonst hat es, wie weiter unten zu zeigen, Verwendung gefunden, und man darf annehmen, daß es auch in inschriftlichen und anderen kaiserlichen Denkmälern gebraucht wurde, wenn auch Beispiele bis jetzt nicht nachgewiesen sind. Denn schon in konstantinischer Zeit tritt wenigstens das Monogramm Christi in reicher Fülle in privatem Gebrauch auf den verschiedenartigsten Gegenständen

in mannigfachster Verwendung hervor, während das Kreuz nur vereinzelt erscheint¹. Man darf daher annehmen, daß diese Sitte von dem Kaiser geteilt sei, auch in Anwendung auf *στήλαι*.

Man wird dies zugeben können, aber sofort erhebt sich die Frage: schiebt Eusebius einen späteren Zustand in eine ältere Zeit ungeschichtlich zurück, oder sind in der That damals in Erinnerung an den Sieg über Maxentius *στήλαι* angegebenen Inhaltes errichtet worden durch den Kaiser? Diese Frage wird durch die Kirchweihrede glatt dahin entschieden, daß Eusebius bereits im Jahre 314 von solchen Denksäulen wußte. Er hat schon damals über die beiden Herrscher die Mitteilung gemacht: . . . *Χριστόν τε τοῦ θεοῦ παῖδα παμβασιλέα τῶν ὅλων ὁμολογεῖν, σωτήρᾳ τε αὐτὸν ἐν στήλαις ἀναγορεύειν*². Daraus folgt freilich noch nicht die Wahrheit des Berichts, indes die Möglichkeit, daß schon damals das Monogramm Christi, welches doch bereits vor der Maxentiuschlacht die Soldaten Konstantin's auf ihren Schilden trugen und das in der Welthauptstadt selbst öffentlich vor aller Augen durch die Hand der kaiserlichen Statue gehalten wurde, so Verwendung fand, läßt sich nicht abweisen. Von vornherein spricht für Eusebius der Umstand, daß er über die Kreuzesstatue richtig orientiert war, aber auf der anderen Seite könnte gerade diese historische Statue für ihn zum Anlaß geworden sein, zu vervielfältigen, wie es die Weise der Panegyriker ist.

V. C. III, 49: an mitten auf Marktplätzen gelegenen Brunnen (*ἐπὶ μέσων ἀγορῶν κειμέναις κρήναις*) liefs Konstantin die symbolische Figur des guten Hirten (*τὰ τοῦ καλοῦ ποιμένου σύμβολα*) und Daniel unter den Löwen anbringen und zwar in der Form von Statuen, welche mit

1) Vgl. die Zusammenstellung in Kraus, Real-Encykl. d. christl. Altertümer II, S. 412 ff. 224 ff.

2) Die Worte besagen auch hier nur, daß die Denksäulen das Monogramm Christi trugen; darin eben findet Eusebius das Bekenntnis zu Christus, die Anerkennung Christi als des *σωτήρ* (*τὸ σωτήριον σημείον*).

Blattgold belegt waren ¹. Konstantinopel hatte schon damals mehrere Fora, darunter als die wichtigsten die Agora im alten Byzanz, das neuangelegte Augusteion, welches von dem Kaiserpalast, der Hagia Sophia und dem Hippodrom flankiert wurde, das Forum Konstantin's in der achten Region an der Grenze des alten Byzanz, das Strategion in der fünften Region. Sie waren mit Statuen geschmückt, vor allem das Augusteion und das Forum Konstantin's. Es waren fast ausschliesslich antike, von verschiedenen Orten des Reichs zusammengetragene Kunstwerke, darunter solche ersten Ranges ². Die christliche Plastik war zu wenig leistungsfähig, als das ihre Erzeugnisse hervortreten konnten. So ist es nicht Zufall, das Eusebius, der Konstantinopel wohl kannte, so wenig davon nennt. Andere Quellen führen weitere an, aber jedenfalls ist die Zahl nur eine geringe gewesen.

Der gute Hirt und Daniel in der Löwengrube sind beliebte Darstellungen der älteren christlichen Kunst. Beide finden sich als Malerei und als Relief, der gute Hirt auch als Statue ³. Hier wird uns zum erstenmal bezeugt, das auch die Danielgruppe statuarisch behandelt wurde.

V. C. III, 3: *Ὁ μὲν δὴ καὶ ἐν γραφῆς ὑψηλοτάτῳ πίνακι πρὸ τῶν βασιλικῶν προθύρων ἀνακειμένῳ τοῖς πάντων ὀφθαλμοῖς ὁρᾶσθαι προτίθει, τὸ μὲν σωτήριον ὑπερκείμενον τῆς αὐτοῦ κεφαλῆς τῇ γράφῃ παραδοῦς, τὸν δὲ ἐχθρὸν καὶ πολέμιον θῆρα, τὸν τὴν ἐκκλησίαν τοῦ θεοῦ διὰ τῆς τῶν ἀθέων πολιορκήσαντα τυραννίδος, κατὰ βυθοῦ φερόμενον ποιήσας ἐν δράκοντος μορφῇ. Δράκοντα γὰρ αὐτὸν καὶ σκόλιον ὄφιν ἐν προσηγῶν θεοῦ βίβλοις ἀνηγόρευε τὰ λόγια. Διὸ καὶ βασιλεὺς ἐπὶ τοῖς αὐτοῦ καὶ τῶν αὐτοῦ ποσί, βέλει*

1) Das ist der Sinn von: . . . ἐν χαλκῷ πεπλασμένα, χρυσοῦ τε πετάλοις ἐκλάμποντα. Vgl. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, 4. Band (1886), S. 308 ff. über die Technik. An Reliefs ist nicht zu denken.

2) Meine Geschichte d. Untergangs des griech.-röm. Heidentums II, S. 2. 83 ff.

3) Meine Archäol. Studien über altchristl. Monum., S. 65 ff.; Die Katakomben (Leipzig 1882), S. 107 f.

πεπαρμμένον, διὰ τῆς κηροχύτου γραφῆς ἐδείκνυ τοῖς πᾶσι τὸν δράκοντα, ... ὃν καὶ δυνάμει τοῦ ἑπὲρ κεφαλῆς ἀνακειμένου σωτηρίου τροπαίου κατὰ βυθῶν ἀπωλείας κηρωρηχέναι ἐδήλου. Ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἄνθει χρωμάτων ἠγίετο διὰ τῆς εἰκότος.

Eusebius berichtet aus Autopsie, denn anders sind doch wohl die Worte nicht zu verstehen, die gleich nachfolgen: ἐμὲ δὲ θαῦμα τῆς τοῦ βασιλέως κατεῖχε μεγαλονοίας, ὡς ἐμπνεύσει θεῖα ταῦτα διετύπου u. s. w. Auch die Weise der Beschreibung führt zu dieser Annahme. Das Gemälde war ein enkaustisches, in lebhaften Farben ausgeführt und als Tafelbild in oder an der Arkadenreihe des kaiserlichen Palastes, die sich nach dem Augusteion hin öffnete¹ — denn so wird πρὸ τῶν βασιλικῶν προθύρων zu fassen sein — in beträchtlicher Höhe angebracht. Es zeigte den Kaiser und seine Söhne, über ihren Häuptern das „heilbringende Zeichen“, d. h. das Monogramm Christi, zu ihren Füßen eine drachenartige Schlange, die von einem Speer durchbohrt in die Meerestiefe versinkt. Der Speer ist, wie gleich zu erwähnende Münzen bezeugen, in der Hand Konstantin's zu denken. Das Untier deutet der Berichterstatter durchaus richtig, nämlich religiös-politisch. Denn die Schlange stellt nicht nur das Heidentum überhaupt vor, sondern auch die mit den „Dämonen“ verbündeten politischen Gegner Konstantin's; insbesondere mag dabei an Licinius gedacht sein². Es war überhaupt altchristliche Anschauung, daß die Dämonen die letzten Urheber der Christenverfolgungen seien. Nach rückwärts bieten Anknüpfungen die Münzen mit Herrschern oder Kriegeren, welche auf dem Rosse vorwärtsstürmend einen am Boden liegenden Feind mit dem Speere durchbohren³, nachher ist man bei dem konstantinischen Typus verblieben, mochte es sich um religiös-politische oder rein politische Ereignisse handeln. So wird einmal Konstantius auf einem galoppierenden Rosse dar-

1) Vgl. Labarte, Le palais impérial de Constantinople et ses abords (Paris 1861), p. 61 sqq.

2) Vgl. V. C. II, 46; — II, 66; III, 30.

3) Z. B. Fröhner, Les médailles de l'Empire Rom. (Paris 1878), p. 93.

gestellt, unter dessen Hufen sich ein Drache windet. Dabei die Umschrift: *debellator hostium* ¹. Ähnlich Münzen des Honorius und Valentinian's II. mit der Beischrift *Victoria Augustorum* ².

Zum Vergleiche darf eine in der Wiener Sammlung befindliche Goldmedaille des Konstantius herangezogen werden, die Konstantin und zwei seiner Söhne vorführt. Eine aus den Wolken gestreckte Hand legt einen Kranz auf Konstantin's Haupt, der seinerseits in der Rechten ein Scepter hält, und zwar so, daß der Zeigefinger nach der himmlischen Hand weist. Ein Scepter tragen auch die Söhne; den einen krönt eine Viktoria, den andern ein Krieger. Die Umschrift lautet: *Gaudium Romanorum*. Geprägt ist die schöne Münze in Konstantinopel ³. Noch näher liegen dem Palastgemälde und sind wertvoller für die Beurteilung desselben zwei andere konstantinische Münzen, deren eine in der Fürstlich Waldeck'schen Sammlung in Arolsen, die andere im Christlichen Museum in Berlin sich befindet ⁴. Beide sind unbestritten echt. Das Berliner Exemplar zeigt auf dem Avers Konstantin d. Gr., das Haupt mit einem Lorbeerkranz, und die Beischrift *Constantinus Max(imus) Aug(ustus)*; der Revers trägt das Labarum, dessen untere Spitze sich in eine Schlange gesenkt hat, die den Kopf nach unten gewendet sich in Schmerz windet; dazu die Inschrift *Spes publica* und *Const(antinopolis)*. Auch das Arolser Exemplar ist in Konstantinopel geprägt. Ob die Priorität den Münzen zukommt oder dem Gemälde, läßt sich nicht mehr entscheiden; aber wenn überhaupt über die Wahrheit der Berichterstattung des Eusebius ein Bedenken auftauchen könnte, so würde es durch diese Münzen hinfällig gemacht. Man darf mit Bestimmtheit annehmen, daß zwischen diesen

1) Cohen, *Méd. des Emper. rom.* VI (1862), pl. 9.

2) *The numismatic Chronicle* 1878, pl. II, n. 4. 5.

3) Cohen VI, pl. 8.

4) Abb. *The numismatic Chronicle* (1877), p. 271; *Blätter für Münzkunde* (Berlin 1863), Taf. VI, n. 6; Kraus, *Real-Encykl. d. christl. Alt.* II, S. 734.

Münzen und dem Gemälde ein innerer und ein ikonographischer Zusammenhang besteht.

Auf einem Glasfragment aus Orleans (5.—6. Jahrhundert) ist Christus abgebildet mit einem Kreuz in der Rechten, welches er auf den Kopf einer Schlange unter seinen Füßen setzt¹; eine aus den palatinischen Kaiserpalästen stammende Lampe² nachkonstantinischer Zeit zeigt eine ähnliche Darstellung. Dabei ist angeknüpft an 1 Mos. 3, 15. Aber die Christenheit hatte auch das Wissen von dem Erzengel Michael, dem Drachenkämpfer (Apok. 12, 7). Sehr wahrscheinlich nicht dort, sondern hier liegen die Gedanken, welche zur Schöpfung des Palastbildes führten. Denn der Erzengel Michael hatte gerade in Konstantinopel eine seiner Hauptkultstätten, neben Colossä und Alexandrien. Auf Konstantin selbst wird der Bau des berühmten Michael-Heiligtums am Bosphorus, 35 Stadien von der Stadt, zurückgeführt, woselbst Erscheinungen dieses Erzengels erfahren wurden³. Gerade der kriegerische Charakter, der dem Engel eignete, mußte ihn als Vorbild eines durch siegreiche Kriege hindurchgegangenen Fürsten empfehlen. Eine, wie ich glaube, ausreichende Bestätigung erhält diese Vermutung durch ein griechisches Menologium im Vatikan, woselbst Michael ein Labarum in der Hand trägt und besiegte Teufel ihm zu Füßen fallen⁴. Allerdings gehört diese Miniatur dem frühen Mittelalter an, aber man weiß, wie gerade in der östlichen Kunst die alten Typen sich erhalten haben.

1) Garrucci, Storia VI, 466, n. 2.

2) De Rossi, Bull. di archeol. crist. 1867. p. 12, n. 1; vgl. auch 1874, S. 130 ff.

3) Sozom. Hist. eccl. II, 3. Ich erinnere auch an das schöne Mosaik über dem Westportal der Hagia Sophia, wo neben Maria der hl. Michael als Beschützer des Kaisers auftritt (Salzenberg, Altchristl. Baudenkmäler in Konst. Atlas, Taf. 27). Im byzantinischen Reiche gab es zahllose Michaelskirchen, und seit dem 11. Jahrhundert ist Michael auch auf Münzen häufig. Die Tradition hat nie abgebrochen.

4) Agincourt, Histoire de l'art par les monum. pl. XXXI, 9; ebenso im Menologium Basilius' II. in Siena. Es ließen sich wohl noch weitere Beispiele finden.

V. C. IV, 15: Ἐν αὐτοῖς δὲ βασιλείοις κατὰ τινὰς πύλας ἐν ταῖς εἰς τὸ μετέωρον τῶν προπύλων ἀνακειμέναις εἰκόσιν, ἐστὼς ὄρθιος ἐγράφετο ἄνω μὲν εἰς οὐρανὸν ἐμβλέπων, τῷ χεῖρῃ δ' ἐπιεταμένῳ εἰχομένῳ σχήματι. c. 16: ὧδε μὲν οὖν αὐτὸς ἑαυτὸν κἀν ταῖς γραφαῖς εἰχόμενον ἀνιστόρει.

Hiernach waren im kaiserlichen Palast noch mehrere Bilder Konstantin's zu sehen, welche diesen in betender Haltung mit ausgebreiteten Armen zeigten. Als Örtlichkeit wird angegeben das Feld über dem Thürsturz des Vorraums des Palastes. Man wird in Anknüpfung an die Malereien der Portale der Kirchen sich eine ungefähre Vorstellung davon machen können. Mehrere Eingänge waren in dieser Weise ausgezeichnet. Zieht man das eben besprochene enkaustische Gemälde in Rechnung, so entsteht der Verdacht des zu viel und ein gewisses Mißtrauen gegen die Wahrheit des Berichtes. Andererseits ist die Beschreibung ganz konkret, und eine ausschlaggebende Veranlassung zur Be-
anstandung fehlt.

V. C. III, 49: im Prunksale (κατὰ τὸν πάντων ἐξοχώτατον οἶκον) des kaiserlichen Palastes hatte der Kaiser aus buntfarbigen, kostbaren Steinen und in Goldumrahmung an der getäfelten Decke ein Kreuz herstellen lassen. Φυλακτῆριον ἐδόκει τοῦτο αὐτῆς βασιλείας τῷ Θεοφιλεῖ πεποιῆσθαι. Es war also ein musivisches Werk, gebildet aus farbigen Steinen. Die Worte: . . . (λίθων) ἐν χρυσῷ πολλῶν κατεργασμένων enthalten ein Detail, welches wohl auf Autopsie beruht. Die Sitte, das Mosaik auch als Schmuck der Wände und Decken zu verwerten, war damals schon längst nicht mehr neu. Die Beschaffenheit und Wirkung dieses Mosaikkreuzes läßt sich an kirchlichen Mosaiken und anderen Denkmälern vergegenwärtigen¹. Vielleicht sind hier freie oder unfreie Nachahmungen anzunehmen.

V. C. IV, 69. Die Römer gaben ihrer Trauer über den Tod Konstantin's auf mannigfache Weise Ausdruck. Sie ehrten sein Andenken mit Bildsäulen und ließen ein Ge-

1) Z. B. Garrucci IV, 241. 262. 265. 279. Häufig auch auf Lampen.

mälde anfertigen, dessen Inhalt von Eusebius so beschrieben wird: *οὐρανοῦ μὲν σχῆμα διατυπώσαντες ἐν χρωμάτων γραφῇ, ἐπὲρ ἀψίδων οὐρανίων ἐν αἰθερίῳ διατριβῇ διαναπανόμενον ἀντὶν τῇ γραφῇ παραδιδόντες.* Es ist nicht möglich, von diesem ohne Zweifel mit der Apotheose zusammenhängenden Gemälde sich eine deutliche Vorstellung zu machen. Aber so wie die Worte lauten, lassen sie eher ein von antiker als von christlicher Auffassung bestimmtes Bildwerk vermuten, und darin liegt ein günstiges Vorurteil für die dem Bischof zugekommene Kunde.

3. Das Labarum.

V. C. I, 30. 31. Eusebius bemerkt am Ende von c. 30, ehe er in die Beschreibung des Labarum eintritt, daß er als Augenzeuge berichte: *ὁ (σημεῖον) δὴ καὶ ἡμᾶς ὀφθαλμοῖς ποτε συνέβη παραλαβεῖν.* Dann wird das Fahnenzeichen c. 31 etwas schwerfällig, aber deutlich so geschildert:

Ein langer vergoldeter Speer trug an der Spitze einen aus kostbaren Steinen und goldenem Zierrat gebildeten Kranz, welcher das Monogramm Christi umschloß. Unterhalb dieses Kranzes war ein Querholz, an welchem ein mit edlen Steinen und Goldschmuck wirkungsvoll ausgestattetes quadratisches Fahnentuch hing (*βασιλικὸν ἕγασμα*). Darunter ordneten sich in der üblichen Weise die Brustbilder Konstantin's und seiner Söhne¹. So vereinigte das Feldzeichen die Gestalt des Kreuzes mit dem Monogramm Christi.

Diese Form des Feldzeichens wird durch Münzen genau nicht bezeugt. Hier liegt das Monogramm auf dem Fahnentuche selbst, und den Speer krönt ein Kreuz oder Mono-

1) Der Text lautet: *ἄνω μετέωρον ὑπὸ τῷ τοῦ σταυροῦ τροπαίῳ πρὸς αὐτοῖς ἄκροις τοῦ διαγραμέντος ὑφάσματος τὴν τοῦ θεοφιλοῦς βασιλέως εἰκόνα χρυσῆν μέχρι στέρων, τῶν τ' αὐτοῦ παίδων ὁμοίως ἔφερε.* Hier bezeichnet *ἄκρον* = extremum den äußersten unteren Saum des Fahnentuches und *ἄνω μετέωρον* ist zu verstehen allein in Beschränkung auf den unteren Teil des Schaftes bis zur Berührung mit dem *ἄραρος*. Nur diese Interpretation ist zulässig nach den Monumenten.

gramm oder das Monogramm ist an derselben Stelle durch ein Kreuz ersetzt, oder die Spitze entbehrt des Sinnbildes¹. Damit ist eben nicht das einzigartige Ur-Labarum gemeint, sondern die Feldzeichen, die sich mit bestimmten Modifikationen an die Form desselben anlehnten. Dem historischen Labarum ist die Eigenart offenbar absichtlich vorbehalten geblieben, wie es auch in der Armee durch besondere Ehrenbezeugungen ausgezeichnet wurde². Doch bezeugen Bildwerke das Vorhandensein dieses Labarum; so ein südgalisches Relief³, ein schöner römischer Sarkophag im Lateranmuseum, wo das Labarum in der Gestalt, wie Eusebius es beschreibt, den Mittelpunkt des plastischen Schmuckes bildet⁴, eine jetzt in der christlichen Sammlung des Vatikans befindliche Bronze — wohl das wertvollste Stück dieser Gattung — die geradezu als eine Nachahmung des klassischen Labarum bezeichnet werden darf, ein Fund weiterhin in dem Cömeterium S. Sotere⁵ und endlich ein Diptychon vom Jahre 406, welches den Kaiser Honorius vorführt, der in der Rechten die Standarte, vom Monogramm überragt, trägt, in dessen Tuch die Worte X P̄I . VINCAS | SEMPER eingeschrieben sind⁶.

Aus dem Umstande, daß Eusebius auch Goldbilder der Söhne Konstantin's nennt, während im Jahre 312 nur Crispus in Frage kommen könnte, da Konstantin II. der nächstälteste Sohn wahrscheinlich erst in diesem Jahre geboren wurde, ist eine Anklage gegen die Wahrhaftigkeit oder Zu-

1) Vgl. z. B. die Abbildungen in *The numism. Chron.* 1877 pl. VIII; 1878 pl. I. II; Fröhner, *Les médailles de l'Empire Rom.*, p. 306. 335. 338. 361. 363. 379. 388. 389. Ich kenne nur drei Beispiele, wo das Monogramm das Banner krönt, die beiden oben S. 518 erwähnten Münzen und ein drittes von Madden (*The num. Chron.* 1877, p. 272) zum erstenmal publiziertes Stück Konstantin's II.

2) V. C. II, 8.

3) Abgeb. Kraus a. a. O. II, S. 416.

4) Garrucci vol. V, 350, 1; häufig auf Sarkophagen z. B. ebend. 349. 350 (dreimal). 351 (zweimal). 353. 387. 403. Sehr beliebt ist das vom Kranze umzogene Monogramm auf ravennatischen Sarkophagen.

5) Beide Stücke bei De Rossi, *Roma sott.* III, 341.

6) Garrucci VI, 449, 3.

verlässigkeit des Schriftstellers gemacht worden. Man hat dabei übersehen, daß Eusebius das Labarum beschreibt, so wie er es sah, und er hat es frühestens 325 gesehen. Es muß aber als selbstverständlich gelten, daß die Medaillons der kaiserlichen Söhne hinzugefügt wurden, sobald diese Teil an der Regierungsgewalt bekamen, d. h. Cäsaren wurden. Crispus und Konstantin II. erlangten den Cäsarentitel 317, Konstantius 323, Konstans 333. Berichtet demnach Eusebius aus dem Jahre 325, so kommen die drei erstgenannten Söhne in Betracht, wenn dagegen aus dem Jahre 335, wo er wiederum in Konstantinopel weilte, so würde Crispus (hingerichtet 326) ausfallen und Konstans eintreten. Zur Bestätigung sei noch auf die Münzen mit Labarum-Nachbildungen verwiesen, wo die Bildnisse zu finden sind (S. 522 Anm. 1).

4. Monogramm Christi.

V. C. I, 31. Monogramm am Helme. . . . (*τὰ στοιχεῖα* nämlich χ und ρ), *ἃ δὲ κατὰ τοῦ χρόνου φέρειν εἶωθε κἀν τοῖς μετὰ ταῦτα χρόνοις ὁ βασιλεύς*. Diese Angabe wird durch Münzen bestätigt¹.

V. C. IV, 22. Konstantin ließ die Waffen der Soldaten mit dem heilbringenden Zeichen versehen und die goldenen Bildnisse der Fahnen durch ebendasselbe ersetzen.

Es war selbstverständlich, daß die Götterbildnisse, welche als Reliefs oder als freistehende Figuren die Fahnen zierten (vgl. die Reliefs der Trajanssäule), beseitigt wurden. Dals dafür das Kreuz als Krönung und das Monogramm oder das Kreuz als Abzeichen des Fahnentuches eintraten, darüber belehren ausreichend die Münzen, wofür ich auf das über das Labarum Gesagte zurückweise. Der andere Teil des Berichtes erregt Bedenken, wenn man sich die Maßregel als

1) The numismatic Chronicle 1877, p. 44 sqq., pl. I. Es sei hierbei auf die trefflichen Untersuchungen von Madden in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1877/8): Christian emblems on the coins of Constantine I the Great, his family and his successors aufmerksam gemacht. Dieselben scheinen mir in Deutschland nicht die gebührende Beachtung gefunden zu haben.

eine allgemeine vorstellen soll. Die Eintragung des wunderbaren, erprobten Siegeszeichens in die Bewaffnung hat ohne Zweifel stattgefunden, jedoch wahrscheinlich nur in enger Begrenzung. Aber die Ausdrucksweise des Eusebius zwingt, meine ich, auch nicht zu genereller Auslegung, denn die Worte lauten: ἤδη δὲ καὶ ἐπ' αὐτῶν τῶν ὀπλῶν τὸ τοῦ σωτηρίου τροπαίου σύμβολον κατασημαίνεσθαι ἐποίησεν. Aus älterer Zeit weiß ich nur ein Mosaikbild in S. Vitale in Ravenna zu nennen, wo die Leibwache Justinian's auf dem Schilde das Monogramm Christi trägt ¹.

5. Kirchenbauten.

Einen verhältnismäßig großen Raum gewährt Eusebius der Darlegung des erfolgreichen Interesses Konstantin's an der Errichtung christlicher Kirchen. Die Thatsächlichkeit dieser Bethätigung des christlichen Bekenntnisses seitens des Kaisers ist durch unsere Quellen hinreichend gesichert, aber charakteristisch ist, wie sich Eusebius mit den Einzelheiten abfindet. Als Palästinenser, der in Palästina gebildet ist, in Palästina ein Bistum hat und mit nur ganz kurzen Unterbrechungen sein Leben in Palästina zubrachte, ist er am besten über palästinische Kirchenbauten orientiert. Daher berichtet er hierüber am eingehendsten und vollständigsten. Selbstverständlich wußte er auch in den Grenzorten, also auch in dem in der Christenheit übelberüchtigten Heliopolis Bescheid. Seine Reisen nach Norden — er war jedenfalls 325 und 335 am Bosphorus — führten ihn über Antiochia in Syrien. Endlich kannte er Konstantinopel und Nikomedien. Auf diese Örtlichkeiten, von denen man mit Bestimmtheit sagen kann, daß er daselbst gewilt, beziehen sich seine Aussagen.

Von palästinensischen Bauten nennt bzw. beschreibt er die hl. Grabeskirche in Jerusalem (V. C. III, 29—40). Er

1) Garrucci IV, 264. Dagegen sind die Signa auf den Schilden der Legionen in der *notitia dignitatum* (Anfang des 5. Jahrhunderts) in der Mehrzahl neutral — Stern, Kreis, Sonne, Tiere u. s. w. — und nur vereinzelt treten Kreuz und dem Monogramm ähnliche Formen auf (Ausgabe von Seeck, Berlin 1876).

selbst hat die Erbauung miterlebt und giebt eine architektonische Schilderung der Basilika, die seine Augenzeugenschaft sichert. Schon ein älterer Bericht eines Pilgers, der kurz nach der Vollendung ihn sah, nennt den Bau eine Schöpfung Konstantin's ¹. Derselbe Pilger sah auch und benennt als konstantinische Werke die Kirchen auf dem Ölberg und in Bethlehem ². Eusebius weiß noch genauer, daß die Anregung von der Mutter des Kaisers ausging, daß dieser aber den Wünschen der Helena in fürstlicher Freigebigkeit entgegenkam (III, 41—43). Die Himmelfahrtskirche auf dem Ölberge ist verschwunden, dagegen die Basilika in Bethlehem kündigt sich heute noch als konstantinischer Bau. Auch in Mamre ließ er, ebenfalls auf Anregung der Helena, eine Basilika errichten, deren Aufführung durch ein kaiserliches Schreiben in die Hand des Eusebius gelegt wurde (III, 51 bis 53). Auch hier tritt das Zeugnis des genannten Pilgers bestätigend ein.

Heliopolis hatte durch seinen ausschweifenden Venus-Astartekultus einen übeln Namen; die Wollust deckte sich dort mit dem Namen Religion ³. Zwar nicht wie in Aphaka am Libanon (III, 55) fiel die Kultstätte, sondern Konstantin begnügte sich, gewiß aus gewichtigen Gründen, damit, dort eine christliche Gemeinde mit Klerikern und einer „großen Kirche“ zu organisieren (III, 58) und hierdurch wie durch Armenspenden Propaganda zu machen.

Die durch Größe und Ausstattung ausgezeichnete Kirche in Antiochien wird als ein achteckiger Zentralbau beschrieben, dagegen die große Basilika in der Residenz Nikomedien, eine Dankesgabe Konstantin's an Gott, kurz erwähnt

1) Pilger von Bordeaux vom Jahre 333: *ibidem modo jussu Constantini imperatoris basilica facta est, id est Dominicum, mirae pulchritudinis u. s. w.*

2) *Ibi basilica facta est jussu Constantini (Himmelfahrtskirche) — ibi basilica facta est jussu Constantini (Bethlehem).* Vgl. D. L. C. c. 9. Weitere Belege für die Angaben über palästinensische Kirchenbauten — sie sind vorhanden — ist unnötig anzuführen.

3) Euseb., *Praep. evang.* IV, 16.

(III, 50), offenbar weil Eusebius, obwohl er beide kannte, für jene ein größeres Interesse hatte als für diese; denn Antiochien war sein einstiger Studienort. Endlich Konstantinopel (III, 48). Die Mitteilung und Meinung des Eusebius, daß Konstantin die nach ihm benannte Stadt in der Neugründung als eine christliche gefaßt und dementsprechend von dem alten Kultus gereinigt habe, besteht unerschüttert¹. Schon frühzeitig traten in großer Anzahl christliche Kirchen und Martyrien hervor, als deren Bauherr in vielen Fällen Konstantin zu gelten hat. Eusebius berichtet III, 48, daß derselbe die Stadt mit zahlreichen Gotteshäusern (*ἐκκλησίαις πλείοσιν*) geschmückt habe und zwar sowohl mit *μαρτύρια* als mit *οἴκοι*. Jene werden als *μέγιστα*, diese als *περιφανέστατοι* charakterisiert. *Οἴκοι* sind die gottesdienstlichen Gemeindeg Häuser, die Basiliken; die *μαρτύρια* waren dem besonderen Kultus eines Heiligen geweiht. Von den Basiliken macht Eusebius IV, 58—60 mehrere namhaft und beschreibt nach eigener Anschauung die Zwölfapostelkirche, in welcher Konstantin das kaiserliche Mausoleum herrichtete. Aber man weiß, daß auch Hagia Sophia in der ersten Gestalt auf ihn zurückgeht², wahrscheinlich auch Hagia Irene; ebenso werden nicht ohne Wahrscheinlichkeit ihm mehrere Martyria zugeschrieben, wie Hagios Akakios und Hagia Agathonike. Und wenn Eusebius sagt, daß ein Teil der konstantinischen Bauten in, ein Teil außerhalb der Stadt gelegen sei, so darf in letzterer Beziehung an das bereits (S. 519) erwähnte Michaelion erinnert werden.

Erweckt diese Berichterstattung keinerlei Bedenken, so darf das auch von den Worten III, 50 gesagt werden: *Καὶ τῶν λοιπῶν δ' ἐθνῶν τὰς μάλιστα κρατιστενοῦσας πόλεις ταῖς τῶν ἐκκλησιῶν φιλοκαλίαις ἐκπρέπειν ἐποιεῖτο*³. In Rom wird eine ganze Reihe ansehnlicher Bauten in die konstan-

1) Ich verweise der Kürze halber auf meine Untersuchungen in dieser Zeitschrift a. a. O. S. 352 ff. und meine Geschichte d. Unterg. d. gr.-röm. Heident. II, S. 278 ff.

2) Vgl. Sokr. Hist. eccl. II, 16.

3) Auch D. L. C. c. 9. 11.

tinische Zeit oder auf Konstantin zurückgeführt, z. B. S. Pietro, S. Paolo, S. Giovanni in Laterano, S. Lorenzo, S. Clemente, von anderen nicht zu reden, und in vielen Fällen scheint die Überlieferung im Rechte zu sein; auch Karthago tritt früh mit einer stattlichen Zahl von Basiliken hervor. Man darf schon darum voraussetzen, daß Eusebius Wahrheit berichtet, weil in den provinziellen Hauptstädten das Christentum am mächtigsten war. Wir würden in der Lage sein, zuversichtlicher zu urteilen, wenn nicht der Monumentenbestand, besonders im Osten, ein so dürftiger wäre.

Faßt man alles zusammen, so stellt eine Prüfung der von Eusebius angezogenen monumentalen Quellen der Glaubwürdigkeit und Sorgfalt desselben ein günstiges Zeugnis aus. Einzelne Ungenauigkeiten konnten nachgewiesen werden, in keinem einzigen Falle aber eine bewußt und tendenziös umdichtende Behandlung der Quellen oder gar freie Erfindung solcher.

II.

Das Edikt an die Provinzialen Palästinas.

Nach der Vernichtung des Licinius, in dessen Erhebung politische und religiöse Bestrebungen zu machtvoller Einheit sich verbunden hatten, sah sich Konstantin als alleinigen Herrn des großen Reiches. Es war selbstverständlich, daß diejenigen Akte des unterlegenen Gegners, welche im Urteil des Siegers als Neuerungen des „Tyranen“ erschienen, annulliert wurden. Und so geschah es auch¹. Den Kirchenhistoriker Eusebius interessierten in seiner Berichterstattung ausschließlichs die auf die Kirche und die Christen bezüglichen Anordnungen; daher zählt er diese auf, bürgerliche Verordnungen dagegen erledigt er flüchtig.

1) Cod. Theod. XV, 14, 1: Remotis Licini tyranni constitutionibus et legibus omnes sciant, veteris juris et statutorum nostrorum observari debere sanctionem; XV, 14, 2: Tyranni et iudicium ejus gestis infirmatis u. s. w. Dagegen bezieht sich XV, 14, 3 nicht auf Licinius, sondern auf Maxentius.

In der Kirchengeschichte (X, 9, 7 ff.) steht nur ein ganz allgemeiner Bericht; um so genauer ist die Aufzählung in V. C. II, 20—22. Die wichtigeren religionspolitischen Maßnahmen nennt Eusebius c. 20; sie beziehen sich auf die Verbannten, Degradirten, zu Frondienst oder entehrender Arbeit Verurteilten und andere in dieser oder jener Weise in ihrem Rechte verkürzten Kategorien. Ein einziger Erlass scheint diese Verhältnisse geordnet zu haben, wenigstens faßt Eusebius es so auf, wenn er c. 21 anhebt: *καὶ ταῦτα μὲν περὶ τῶν ταῦθ' ὑπομεινάντων ἡ βασιλείως ἐνομοθέτει γραφή*. Dieser Notiz steht auch nichts entgegen. Ein zweites Gesetz, *νόμος*, ordnete vermögensrechtliche Angelegenheiten. Eusebius sondert es als ein eigenes von dem genannten Erlasse ab und referiert c. 21 über seinen Inhalt. Dann werden c. 22 einige allgemein gehaltene rhetorische Aussagen über die allen Provinzen des Ostens zuteil gewordenen bürgerlichen Gnadenerweisungen und die dadurch hervorgerufene hohe Freude angeschlossen.

Nun folgt ein Kapitel, welches bestimmt ist, eine ausführliche kaiserliche Urkunde (c. 24—42) einzuleiten, und welches sehr geflissentlich hervorhebt, daß dieselbe Abschrift eines dem Eusebius vorliegenden, mit der kaiserlichen Urkunde versehenen Originals sei, nämlich desjenigen Originals, welches nach Palästina ging¹. Diese Kaiserurkunde ist eine Fälschung. Bei der hohen Bedeutung, welche dieselbe für die geschichtliche Beurteilung Konstantin's hat, wird der Beweis dafür um so sorgfältiger zu führen sein.

Der Inhalt ist kurz dieser:

Die ersten sechs Kapitel enthalten eine Apologie des Christentums, angeknüpft an die Erfahrungen der Christenverfolgungen und auslaufend in den Erweis der göttlichen Sendung Konstantin's. Kap. 30—41 einzelne Gesetze nach der c. 20. 21 gegebenen Aufzählung; c. 42 kurze Wiederholung der Gedanken von c. 24—29. Inscriptio: *Νικη-*

1) C. 23: *Ἐλληται δ' ἐξ ἀδθεντικοῦ τοῦ παρ' ἡμῖν φυλαττομένου βασιλικοῦ νόμου, ᾧ καὶ τῆς αὐτοῦ δεξιᾶς ἔγγραφος ὑποσημείωσις τῆς τοῦ λόγου πιστώσεως οἷά τιμ σφραγίδι κατασημαίνει τὴν μαρτυρίαν.*

τῆς Κωνσταντίνου Μέγιστος Σεβαστὸς ἐπαρχεῶται Παλαιστίνης. Subscriptio: προτεθήτω ἐν τοῖς ἡμετέροις ἀνατολικοῖς μέρεσιν. Die Unechtheit ergibt sich aus Folgendem:

1) Nach Eusebius (c. 21) bilden diese Verordnungen den Inhalt zweier gesonderter Gesetze, hier dagegen sind sie in ein Gesetz zusammengeschlossen.

2) Eusebius nennt als Adressaten des einen wie des anderen Erlasses die „Kirchen Gottes“ und unterscheidet davon ausdrücklich die Verordnung an die Provinzialen, ἐπαρχεῶται (c. 20), das Edikt seinerseits wendet sich ausschließlich an die Provinzialen.

3) Die Einführung (c. 23) ist auffallend. Denn das Edikt wird darin als ein solches charakterisiert, welches die Zurückführung aller Siege auf Gott durch Konstantin bezeuge. Davon ist aber nur in dem kurzen ersten Teil neben anderen Dingen die Rede.

4) Eigentümlich ist auch die Stellung des Edikts im Texte. Man erwartet es sofort nach c. 21 als Beleg des Gesagten; statt dessen ist c. 22 von etwas ganz anderem die Rede, dann folgt c. 23 die vorbereitende Einleitung und c. 24 erst das Schriftstück selbst.

5) Die Form ist eine ganz aufsergewöhnliche, einzigartige, die in irgendwelchen kaiserlichen Publikationen eine Parallele nicht hat. Die ersten Kapitel sind mit rhetorischen Reflexionen gefüllt, aber auch die gesetzlichen Anweisungen sind von Reflexionen durchzogen und in eine blühende Sprache gefaßt.

6) c. 24—29 sind zum Teil Excerpt, zum Teil Paraphrase von I, 3—8. Die beiden Gedankenreihen, daß die Feinde der wahren Religion, die Christenverfolger, den gebührenden Lohn ihrer Gottfeindschaft erhalten haben und daß Konstantin das auserwählte Werk dieser göttlichen Strafe und damit zugleich der Ausbreitung des göttlichen Namens gewesen sei, herrschen dort wie hier vor. In beiden Fällen aber liegt der Nachdruck auf der religiösen Weltmission Konstantins. Wie I, 4 Eusebius den Kaiser μέγιστον φροσῆρα καὶ κήρυκα μεγαλοφρονότατον τῆς ἀπλα-

νοδς Θεοσεβείας nennt und in demselben Sinne I, 5 von ihm aussagt: τὸν δ' αὐτοῦ θεράποντα θεὸς ὁ εἷς καὶ μόνος . . . εὐσεβείας τῆς αὐτοῦ διδάσκαλον πᾶσιν ἔθνεσι κατεστήσατο, μεγάλη βοῆ ταῖς πάντων ἀκοαῖς μαρτυρούμενον, τὸν ὄντα θεὸν εἰδέναι, τὴν δὲ τῶν οὐδαμῶς ὄντων ἀποστρέφεσθαι πλάνην, so spricht sich im Edikt der Kaiser aus (II, 28): Τὴν ἐμὴν ἐπιηρεσίαν πρὸς τὴν ἑαυτοῦ βούλησιν ἐπιτηδεῖαν ἐξήγησέ τε καὶ ἔκριεν . . . , ἵν' ἕμα μὲν ἀνακαλοῖτο τὸ ἀνθρώπινον γένος εἰς τὴν περὶ τὸν σεμνότατον νόμον θεραπειάν, τῇ παρ' ἐμοῦ παιδευόμενον ὑπουργία, ἕμα δὲ ἡ μακαριστὴ πίστις αὖξοιτο ὑπὸ χειραγωγῶ τῷ κρείττονι. I, 6: Konstantin erwies sich Gott gegenüber als πιστὸς καὶ ἀγαθὸς θεράπων, er nannte sich selbst θεράπων τοῦ παμβασιλέως (vgl. auch oben I, 5 in der angeführten Stelle τὸν δ' αὐτοῦ θεράποντα θεός und L. C. VII, 12). Dazu im Edikt II, 29: ὑπὸ τῷ θεράποντι τοῦ θεοῦ — II, 31: οἱ (Konstantin) θεοῦ θεράποντες εἶναι ἀρχοῦμέν τε καὶ πιστεύομεν. I, 8 schildert Eusebius rhetorisch, wie Konstantin sein Heer nach Britannien und die am westlichen Meere gelegenen Länder geführt habe (ἐπέγηθε μὲν τὴν Βρεττανῶν καὶ τοὺς ἐν αὐτῷ οἰκοῦντας ὠκεανῷ τῷ κατὰ δύοντα ἡλίον περιοριζομένῳ), dann bis zu dem äußersten Süden zu den Blemmyern und den Äthiopiern vorgezogen und dann auch an die Eroberung des Ostens gegangen sei. Im Edikt II, 28. 29 ist daraus Folgendes geworden: . . . ὃς ἀπὸ τῆς πρὸς Βρεττανοῖς ἐκείνης θαλάσσης ἀρξάμενος καὶ τῶν μερῶν, ἐνθα δύεσθαι τὸν ἡλίον ἀνάγκη τινι τέτακται u. s. w. (II, 29): . . . μέχρι καὶ τῶν ἐξῶν πρόειμι χωρίων.

Es muß aber auch angenommen werden, daß c. 30—41 auf dem Schema von c. 20. 21 ruhen. Was hier in einfacher Berichterstattung erzählt ist, kehrt in dem Edikt in reicher rhetorischer Ausmalung und Ausdehnung wieder.

9) Nur in einem Punkte ist diese Vorlage bedeutsam überschritten worden. Nämlich c. 21 berichtet Eusebius als Inhalt des zweiten kaiserlichen Gesetzes, daß das Vermögen der Märtyrer den Verwandten derselben zufallen solle; sind solche nicht vorhanden, so tritt die Kirche als Erbin ein.

Weiterhin: das seiner Zeit vom Fiskus konfiszierte Privatvermögen christlicher Personen, mag es in dieser oder jener Rechtsform augenblicklich existieren, geht an die einstigen rechtmäßigen Besitzer zurück (*τοῖς δεσπόταις ἀποιδόσθαι τὸ τῆς δωρεᾶς γράμμα διεκλεύετο*). In diesem Zusammenhange wird die Kirche gar nicht genannt, und auch die Explication c. 35—38 hält sich in diesem Rahmen. Dagegen treten c. 39 überraschende neue Bestimmungen ein, die c. 21 nicht einmal angedeutet sind, nämlich 1) Was der Staat von kirchlichem Besitz an Häusern, Äckern und Gärten oder sonst irgend (*εἴθ' ὅποια δὴ ποτε ἑτερά τινα*) in seiner Gewalt hat, soll in vollem Rechtsumfange und ohne Schmälerung zurückgegeben werden (c. 39); 2) dasselbe gilt von den Stätten, welche durch die Leiber der Märtyrer geheiligt sind, welche „von den ungerechten und schlechten Menschen“ (*ἐπὶ τῶν ἀδίκων καὶ μοχθηροτάτων ἀνδρῶν*) eingezogen sind (c. 40). Gemeint sind, wie die Überschrift richtig angiebt, Märtyrerkapellen und Cömeterien. Es wird demnach vorausgesetzt, daß durch Licinius Konfiskationen kirchlichen Besitztums in großem Umfange stattgefunden haben. Davon ist aber schlechterdings nichts bekannt, ja unsere Quellen schliessen diese Voraussetzung geradezu aus. Weder in der Kirchengeschichte noch in der Biographie deutet Eusebius Derartiges an, obwohl er die Missethaten des Licinius dort wie hier genau aufzählt. Wufste er davon, hätte er davon berichtet. Wufste er nichts davon, so kann davon nichts geschehen sein. Noch kurz vorher c. 21 hatte Eusebius die Gnadenerweisungen des Kaisers genannt und sein Referat mit den Worten geschlossen: *τοσαῦτα μὲν τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ καταπεμφθεῖσαι δωρεαὶ παρείχον*. Und doch fehlt in dem Referat das Wichtigste, was der Kirche nach c. 39f. zugeflossen ist! Wer sind endlich die *ἀδικοὶ καὶ μοχθηρότατοι ἄνθρωποι*? Es handelt sich doch allein um Licinius.

Diese Gründe entscheiden zwingend gegen die Echtheit des Schriftstücks. Es ist eine letztlich ziemlich ungeschickte Fälschung. Des Eusebius? Die Autorschaft des Eusebius scheint mir in jedem Falle ausgeschlossen werden zu müssen.

Abgesehen davon, daß wir nach unserer Kenntnis seines Charakters nicht berechtigt sind, ihm Urkundenfälschung zuzutrauen, ist es nicht denkbar, daß er in so plumper Weise seine dem Leser vorliegenden Äußerungen und Materialien zu einer solchen Täuschung in geringer Entfernung von jenen verarbeitet haben sollte. Es ist nicht anzunehmen, daß er c. 20. 21 genau über die Gesetze Konstantin's zugunsten der Christen referiert und dann erst und zwar an unrichtiger Stelle den Beleg dafür erbracht haben sollte. Wozu der vorhergehende ausführliche Bericht, wenn er die Urkunde selbst folgen lassen wollte? Vollends ist ausgeschlossen, dem Eusebius eine solche Summe von Konfusionen auf engstem Raume, wie wir sie hier haben, zuzutrauen. Dazu kommen noch die eigentümlichen Kapitel 39 und 40. Die Urkunde ist eine spätere Interpolation von fremder Hand.

Mit dem Edikt fällt auch c. 43, die Nachschrift dazu. Erst c. 44 treffen wir wieder auf Eusebius; der Anschluß an c. 22 ist ein ganz natürlicher. Denn in letzterem war der Bericht über die Gnadenerweisungen Konstantin's zum Abschluß gelangt. Die Anfangsworte von c. 44: *μεταβὰς δ' ἐκ τούτων βασιλεὺς πραγμάτων ἐνεργῶν ἤπειτο* — leiten ungewungen die Fortsetzung ein.

Die Frage nach Zeit und Verfasserschaft des Edikts sei im Zusammenhang der folgenden Urkunde erörtert. Doch sei schon hier darauf hingewiesen, daß der Fälscher den Ereignissen der licinianischen Christenverfolgung zeitlich ziemlich fern gestanden haben muß. Nur ein solcher konnte von umfangreichen Konfiskationen kirchlicher Besitztümer reden und den Kaiser sagen lassen, das Gott geheiligte Haus der Kirche „wiederaufzubauen“ (*ἀνανεώσασθαι*), *ὃν (scil. οἶκον) οἱ μωσαροὶ ἐκεῖνοι καὶ ἀσεβέστατοι τῷ ἀτοπήματι τῆς καθαιρέσεως ἐλυμήναντο*. Solche Übertreibungen liegen dem echten Eusebius durchaus fern¹.

1) Die Unechtheit des Edikts hat meines Wissens zuerst Amedeo Crivellucci ausgesprochen a. a. O. p. 50—123. Er sieht darin eine Fälschung des Eusebius. Ich habe seiner Zeit diesen Beweis als un-

III.

Die kaiserliche Encyklika über den Irrtum des Götterglaubens.

II, 47 lesen wir, daß Konstantin eine Lehrschrift, διδασκαλία, über den Irrtum des Götterglaubens der früheren Machthaber (κατὰ τῆς εἰδωλολατρείας πλάνης τῶν πρὸ αὐτοῦ κερρατηγόντων) abfaßte und zwar τοῖς κατὰ πᾶν ἔθνος ἐπαρχεῶταις, um diese zur Anerkennung Gottes und seines Sohnes Christus zu bewegen. Das lateinische Original, die eigenhändige Niederschrift des Kaisers, lag dem Verfasser vor; in das Griechische übertragen wird es c. 48 bis 60 mitgeteilt.

Das Schreiben beginnt mit dem Satze, daß sowohl die Naturbetrachtung wie die Vernunft zu dem Glauben an Gott führen müssen (c. 48). Dann wendet es sich plötzlich zu den Christenverfolgern und stellt zu der Ruchlosigkeit derselben den Bekennermut der Christen in scharfen Gegensatz. Sie fanden ein unglückliches Ende, nachdem sie den Erdkreis mit Jammer erfüllt (c. 49—54). Darauf nimmt die Rede die Form eines Gebetes an: der Kaiser bekennt sich als auserwählten Diener Gottes (c. 55), erfleht Frieden für sein Volk (c. 56), preist Gott als den Schöpfer und weisen Ordner der Welt (c. 57. 58) und empfiehlt zum Schlusse ein liebevolles Verhalten zu Andersgläubigen (c. 59. 60). Die Inscriptio lautet: *Νικητῆς Κωνσταντῖνος Μέγιστος Σεβαστός ἐπαρχεῶταις ἀνατολικοῖς*. Die Subscriptio fehlt.

Die Inscriptio bestimmt die Encyklika als eine östliche. Damit stehen in Übereinstimmung die Gebetsworte c. 55: *Σὲ νῦν, τὸν μέγιστον Θεὸν, παρακαλῶ, εἴης πρῶός τε καὶ*

genügend zurückgewiesen (Theol. Lit.-Bl. 1889, Sp. 81 f. 89 f.) und halte auch noch heute die Gründe Crivellucci's nicht für ausreichend. Erst nachher bin ich durch erneute Untersuchung, aber durch ganz andere Beobachtungen als der italienische Forscher zu obigem Ergebnis gelangt.

εὐμενῆς τοῖς σοῖς ἀνατολιχοῖς. Dagegen wird c. 47 das Schreiben als ein allgemeines angekündigt, und auch in dem Nachwort c. 61 wird es so bezeichnet (*τοῖς ἐπαρχεῷταις ἅπασιν*). Wenn c. 55 nach dem eben angeführten Satze die Worte folgen: *εἰς (scil. πρὸς τε καὶ εὐμενῆς) πᾶσι τοῖς σοῖς ἐπαρχεῷταις*, so ist das eine Verallgemeinerung, welche mit der eigentlichen Adresse nichts zu thun hat. Es besteht aber auch der Verdacht, daß diese Worte ein späteres Einschleusen sind. Jedenfalls stehen wir hier schon vor unlösbaren Schwierigkeiten. Dazu kommt noch die Angabe in c. 47, daß die Lehrschrift von dem Götzendienste der früheren Herrscher handle. Gewiß ist davon die Rede, aber doch nur gelegentlich. Es ist nicht die Hauptsache.

Zu gewichtigen Bedenken geben auch die historischen Angaben Anlaß. Konstantin will bei Beginn der Verfolgungen noch im Kindesalter gewesen sein (c. 51: *τότε κομιδῆ παῖς ἐπάρχων*); er zählte aber, da seine Geburt um 280 anzusetzen ist, damals über 20 Jahre! Sollte Konstantin das geschrieben haben? Und sollte, wenn er das geschrieben hätte, Eusebius in derselben Vita Constantini an zwei Stellen haben schreiben können, daß sich Konstantin im ersten Jünglingsalter befand? Nämlich I, 12 erzählt Eusebius, daß Konstantin *παῖς ἄρτι νέος, ἀπαλος, ὠραῖός τε ἀνδρός ἰούλοις*, d. h. als junger Knabe und als Jüngling im Flaumbart unter den Tyrannen (*μέσος τούτοις*) geweiht habe; und I, 19 berichtet er, wie er auf einer Reise Diokletian's nach Palästina in der Begleitung jenes den Konstantin gesehen — *ἤδη δ' ἄρτι ἐκ παιδὸς ἐπὶ τὸν νεανίαν διαβάς* (auch I, 20 *τὸν νεανίαν*). Hier ist chronologisch alles in Ordnung, dort ist ein Widersinn ausgesprochen.

Bekannt ist, daß bei den Beratungen über die Einleitung der Christenverfolgung in Nikomedia ein Orakel des didymäischen Apollo (Apollo Milesius) den Ausschlag gab. Ein zuverlässiger Zeuge, der Verfasser der Schrift *De mortibus persecutorum*, der damals selbst in Nikomedia weilte, berichtet es¹. Die Lehrschrift dagegen läßt das Orakel in

1) De mort. persec. c. 11.

Delphi befragen. Nicht nur die Charakterisierung dieses Orakels II, 54 als *ἡ ἀσεβὴς ἐκείνη τῶν τοῦ Πυθίου χρησθησίων μαντεία* weist dahin, sondern auch II, 50, wo die Lokalität von Delphi (*ἐξ ἄντρον τινὸς καὶ σκοτίου μοχοῦ*), der Dreifuß und, wenn die Konjektur von Valesius richtig ist, auch die Pythia erwähnt sind. Es muß aber als selbstverständlich angenommen werden, daß Konstantin über diesen den Ausschlag gebenden Vorgang genau unterrichtet war. Andererseits darf die Aussage des andern Schriftstellers nicht in Zweifel gezogen werden; zudem lag Milet näher, und das didymäische Orakel stand an Ansehen hinter dem delphischen nicht zurück.

Überhaupt sind die geschichtlichen Thatsachen der Vorgeschichte der diokletianischen Christenverfolgung durchaus umgeprägt. Apollo redet aus eigenem Antriebe, um zu erklären, daß die Gerechten auf Erden (*οἱ ἐπὶ τῆς γῆς δίκαιοι*) ihn hinderten, fürder wahre Orakel zu geben; deshalb würden lügnerische Orakel vom Dreifuß erfolgen (c. 50). Daraufhin stellt Diokletian bei seiner Leibwache (*παρὰ τῶν δορυφορούντων αὐτὸν*) Nachforschungen an, „wer diese Gerechten auf Erden seien“, und einer der Opferpriester seiner Umgebung antwortet: *Χριστιανοὶ δῆπουθεν*. „Er aber, die Antwort wie Honig verschlingend, zog das für Verbrechen bestimmte Schwert gegen die untadelige Unschuld.“ In *De mort. pers.* steht nun bekanntlich etwas ganz anderes, in der Hauptsache Gegenteiliges. Diokletian insbesondere erscheint hier in geradezu entgegengesetzter Rolle. Es sei nur an die Worte in *De mort. pers.* c. 11 erinnert: *diu senex furori ejus (scil. Galerii) repugnavit*. Auch die eingeholten Gutachten beugen nicht seinen Widerstand: *ne sic quidem flexus est imperator*. Nun wird der milesische Apollo befragt. *Respondit ille ut divinae religionis inimicus*. *Traductus est itaque a proposito*, aber mit der Einschränkung, *ut eam rem sine sanguine transigi juberet*. So berichtet ein Schriftsteller, der von leidenschaftlichem Hasse gegen den Christenverfolger Diokletian erfüllt war. Man kann nicht schwanken, wo die Wahrheit zu suchen ist. Wenn Konstantin so geschrieben hat, wie wir

jetzt in V. C. lesen, so hat er wider besseres Wissen die Wahrheit verkehrt. Wer ihm aber eine solche radikale Fälschung der Thatsachen zutraut, ist verpflichtet, die Motive nachzuweisen. Es dürfte schwer fallen, solche zu finden. Vollends wo es sich um die Rolle des Orakels handelt, muß jeder derartige Versuch erfolglos ausfallen.

Überhaupt widerspricht die Selbstschilderung Konstantin's in einem wichtigen Punkte der geschichtlichen Wahrheit. Es wird ihm eine religiöse Toleranz angedichtet (c. 56. 59. 60), die er jedenfalls in der Zeit, in welcher die Abhandlung geschrieben sein will, längst nicht mehr vertrat. Es verrät sich darin ein Verfasser, für welchen der Kampf zwischen Heidentum und Christentum zugunsten des letzteren bereits entschieden war. Nur so auch konnte er als die Meinung „Einiger“ anführen: *τῶν ναῶν περὶ ἡρῆσαι τὰ ἔθνη καὶ τοῦ σκότους τὴν ἐξουσίαν* (c. 60). Das ganze Schriftstück ist von der Überzeugung getragen, daß die Macht des Heidentums gebrochen, daher der Rest mit Schonung zu behandeln ist. Das Zeugnis der Geschichte und der Natur wird als ausreichend erachtet, auf die noch im Irrtum Befangenen einzuwirken. Das alles nach der Besiegung des Licinius. Und nun erinnere man sich, welche Massen von Heidentum im Osten — vom Westen gar nicht zu reden — die religionspolitische Entwicklung im Verlaufe des 4. Jahrhunderts in den Vordergrund und auf den Kampfplatz schiebt¹.

In den religiösen und religionsgeschichtlichen Reflexionen verrät sich nach Stil und Inhalt der Verfasser des Edikts an die Provinzialen von Palästina. Dieselbe Selbstabschätzung Konstantin's, dasselbe harte Urteil über die Christenverfolgung, dieselbe Spielerei mit dem geschichtlichen Stoffe begegnen uns hier. Der Autor dieses Rundschreibens ist derselbe rhetorisierende Theologe, der zum Teil dort wie hier mit denselben Gedanken arbeitet. Das Schriftstück ist

1) Meine Geschichte des Unterganges des griech.-röm. Heidentums II (Jena 1892), wo der provinzielle Verlauf des Kampfes im einzelnen gezeigt ist.

ebenso ungeschickt in den eusebianischen Text eingezwängt wie das falsche Edikt. Nämlich c. 46 hatte Eusebius über Anordnungen des Kaisers betreffend Kirchenbauten berichtet und geschlossen: *σὸν πολλῶν τε τάχει δι' ἐργῶν ἐχώρει τὰ νεομοθετημένα*. Nun tritt c. 47, offenbar als Nachahmung der Eingangsworte von c. 44, die Einführung des Rundschreibens mit den Worten ein: *ἐπιτείνας δ' ἔτι μᾶλλον ὁ βασιλεὺς τὴν πρὸς τὸν Θεὸν δόξαν κ. τ. λ.* und dieses selbst folgt c. 48—60. Darauf fügt der Verfasser der Erzählung einen aus wenigen Worten bestehenden Epilog hinzu, und der Text fährt fort: *Φαιδρυνομένῳ δ' αὐτῷ* (scil. *Κωνστ.*) *ἐπὶ τούτοις φήμη τις διαγγέλλεται ἀμφὶ ταραχῆς* u. s. w. Die Freude worüber? Es besteht schlechterdings keine andere Möglichkeit, als dieselbe mit den Erfolgen der Verordnungen über die Kirchenbauten in Verbindung zu setzen. So wird hier erst die natürliche Fortsetzung der eusebianischen Kirchengeschichte wiedergefunden.

Wann sind diese beiden Urkunden entstanden? Sokrates bezieht sich weder auf die eine noch die andere, dagegen referiert Sozomenos (I, 8) das Restitutionsedikt. Irgendeine Bezeugung des einen oder anderen Stückes aus älterer Zeit habe ich nicht entdecken können. Demnach wäre für unsere augenblickliche Kenntniss Sozomenos der erste, welcher die erste Urkunde — und dann auch wohl die zweite — in der Vita Constantini des Eusebius gelesen hat. Die Einfügung muß also in dem Zeitraume 340 (Tod des Eusebius) bis rund 440 vollzogen sein. Mit dieser Feststellung ist freilich nur wenig gewonnen. Es fragt sich, ob nicht eine schärfere Umgrenzung zu finden ist.

Die Grundtendenz beider Urkunden ist offenbar die Verherrlichung Konstantin's in seinem Verhalten zum Christentum und zu den Rechten und Ansprüchen der Kirche. Er wird in dieser Hinsicht als ein idealer christlicher Fürst vorgeführt. Im Edikt bildet seine kirchenpolitische Thätig-

keit, in der Encyklika sein christlich-apologetisches Bemühen das Hauptthema. In beiden Fällen hat der Verfasser sein Ziel darin gesetzt, von der Basis geschichtlicher Wahrheit aus in freier Phantasie ein Herrscherbild zu entwerfen, welches in bestimmter Richtung einen Eindruck hervorrufen sollte. Denn über den tendenzmäßigen Charakter beider Einschiebsel kann eine Meinungsverschiedenheit nicht stattfinden.

Es läßt der Inhalt auf eine Situation schliessen, wo der Eifer der christlichen Regierung gegen den verhassten Götterglauben ermattete und anderseits die Kirche in ihren Rechten sich verkürzt glaubte. Da schien es sich zu empfehlen, die Gestalt des ersten christlichen Kaisers in ihrer vorbildlichen Bedeutung für die Folgezeit in schärferem Umriss, als Eusebius gethan, zu zeichnen. Eine solche Situation ist nur unter Valentinian I. und Valens (seit 364) vorhanden gewesen. Die schwierigen politischen Verhältnisse zwangen damals die Herrscher, den Standpunkt der rücksichtslosen Religionspolitik des Konstantius aufzugeben¹. Die tolerante Haltung dem Hellenismus gegenüber ist von diesem selbst anerkannt worden. Wenn V. C. II, 56. 59. 60 dem Kaiser Konstantin eine Toleranz zugeschrieben wird, die er nicht besafs, so passen diese Aussagen um so besser auf Valentinian.

Es ist lehrreich, die Parallelen sich vor Augen zu stellen. V. C. II, 56 wird dem Konstantin diese Äußerung zugeschrieben: *Ὁμοίαν τοῖς πιστεύουσιν οἱ πλανώμενοι χαίροντες λαμβανέτωσαν εἰρήνης τε καὶ ἡσυχίας ἀπόλασιν . . . Μηδεὶς τὸν ἕτερον παρενοχλείτω· ἕκαστος ὑπερ ἢ ψυχὴν βούλεται, τοῦτο καὶ πραττέτω.* Genau in demselben Sinne weist Valentinian in einem Erlasse vom Jahre 371 auf frühere Gesetze als solche zurück, quibus unicuique, quod animo imbibisset, colendi libera facultas tributa est². Und ein Historiker urteilt über ihn: inclaruit, quod inter religionum

1) Vgl. des näheren meine Geschichte des Unterganges des griech.-röm. Heident. I, S. 186 ff.

2) Cod. Theod. IX, 16, 19.

diversitates medius stetit nec quemquam inquietavit neque ut hoc coleretur imperavit aut illud nec interdictis minacibus subjectorum cervicem ad id quod ipse coluit inclinabat ¹. Dieselbe Stellung nahm der Augustus des Ostens, Valens, ein ². Doch besteht der Unterschied, daß der Verfasser der beiden Urkunden diese Toleranz zwar theoretisch vertritt, aber sie durch scharfe Urteile über die Thorheit der Götzendiener und durch wiederholte Aufforderungen zum Anschluß an die einzige wahre Religion thatsächlich wieder zerstört. Der Gedanke der Duldung steht im Hintergrunde, im Vordergrund dagegen die Apologetik und die Propaganda. Der Urheber dieser Erlasse Konstantin's ist kein Religionspolitiker nach der Weise eines Firmicus Maternus; gewalthätige Vernichtung des Heidentums liegt nicht in seinem Gedankenkreise; wohl aber ist sein Ideal der kräftige Betrieb der christlichen Propaganda und das energische Eintreten des christlichen Herrschers für dieselbe. Gerade das liefs jedoch die damalige Regierung vermissen.

Nicht minder schwer dürfte die Kirche die vermögensrechtlichen Schädigungen empfunden haben, die Valentinian ihr zufügte. Ein Gesetz vom Jahre 370 zog nicht nur der geistlichen Erbschleicherei feste Schranken, sondern schob überhaupt den Fiskus in testamentarischen Verfügungen unter bestimmten Verhältnissen an den Platz, welchen bis dahin die Kirche einzunehmen gewohnt war ³.

Direkte Verluste und zwar von größerem Gewichte führte eine kaiserliche Mafsregel des Jahres 364 herbei, wodurch sämtliches Tempelgut, das durch Schenkung oder Kauf unter Konstantin und seinen Nachfolgern in den Besitz der Kirche oder von Privaten gekommen, dann aber von Julian den Heiligtümern restituiert war, für Staatseigentum erklärt wurde ⁴. „Es war ein rücksichtsloses Verfahren,

1) Amm. Marcell. XXX, 9.

2) Die Belege in meiner Gesch. d. Unterg. d. griech.-röm. Heidentums, S. 201 f.

3) Cod. Theod. XVI, 2, 20.

4) Cod. Theod. X, 1, 8: *Universa loca vel praedia, quae nunc in*

und es traf nicht sowohl die heidnischen Priesterschaften, die sich jenes Besitzes schon entwöhnt hatten, als diejenigen, welche durch Schenkung oder Kauf Eigentümer des Tempelguts geworden waren, das heißt Christen.“ In demselben Jahre verordnete ein weiteres kaiserliches Gesetz: *Plebejos divites ab ecclesia suscipi penitus arcemus*¹. Es mögen noch andere Verordnungen ähnlichen Inhaltes ergangen sein². Und nun vergegenwärtige man sich den Inhalt von V. C. II, 35—41. Es handelt sich hier freilich nicht um Tempelgut, da der Verfasser auf das durch Eusebius gebotene Material angewiesen war, aber es wird doch die Unverletzlichkeit des kirchlichen Eigentumsrechtes und die Sicherstellung des kirchlichen Besitzes gegenüber Gelüsten und Ansprüchen des Staates in einer Weise betont, welche in die konstantinische Zeit gar nicht paßt, hier aber am besten ihre Erklärung findet. Bezeichnend sind vorzüglich die Worte c. 39: *Οὐδὲ γὰρ τὸ ταμεῖον εἴ τι κατέχοι τῶν προειρημένων, βεβαίως κατέχειν συγχωρηθήσεται, ἀλλ' ὅσον οὐδὲ ἀντιφθέγγασθαι πρὸς τὰς ἱεράς ἐκκλησίας τολμήσαν, ὧν ἐπὶ χρόνον οὐ δικαίως κατέσχε, τούτων ἐπιστήσεται δικαίως ταῖς ἐκκλησίαις. Ἄπαντα δὴ ὅσα ταῖς ἐκκλησίαις προσήκειν ὀρθῶς ἂν φανεῖν, εἴτ' οἰκία τὸ κτῆμα τυγχάνοιεν; εἴτ' ἄγροί τινες καὶ κῆποι, εἴθ' ὅποια δήποτε ἕτερα ἕνα, οὐδενὸς τῶν εἰς τὴν δεσποτείαν ἐλαττουμένων δικαίου, ἀλλ' ἀμεραίων πάντων μερόντων, ἀποκαθίστασθαι προστάττομεν.* So wird durch Aufführung dieser vermögensrechtlichen Bestimmungen ein glänzendes Bild der früheren Lage, und der erste christliche Kaiser, der gefeierte Konstantin, als der Schöpfer derselben der Gegenwart vorgeführt, die sich von dieser Linie entfernt hatte.

Diese Einfügung der falschen Urkunden in die Situation unter der Regierung Valentinian's und seines Mitregenten

jure templorum sunt, quaeque a diversis principibus vendita vel donata sunt, retracta ei patrimonio, quod privatum nostrum est, placuit aggregari.

1) Cod. Theod. XVI, 2, 17.

2) Vgl. z. B. noch Cod. Theod. XIV, 3, 11.

will nicht mehr als ein Versuch sein, eine feste Grundlage für jene Einschiebsel zu gewinnen. Vermutungen über Ort und Urheber wage ich nicht, da ich irgendwelche Linie, die dorthin führe, nicht sehe ¹.

IV.

Die Osterrede.

V. C. IV, 32 wird mitgeteilt, daß Konstantin seine Reden in lateinischer Sprache abzufassen pflegte, doch seien sie durch eigens dazu bestellte Übersetzer ins Griechische übertragen worden. Zur Bezeugung der Wahrheit dieser Thatsache sei als Anhang der Vita eine solche Ansprache des Kaisers an die „Versammlung der Heiligen“ — *τῶν ἁγίων συλλόγω* — angefügt.

In der That ist diese Rede vorhanden, leider in sehr verderbter Textgestalt. Sie ist am Osterfest gehalten ² und zwar in Beisein des Bischofs und anderer Kleriker, eines Freundeskreises und einer größeren Zuhörermenge ³. Die Einleitung springt ziemlich plötzlich in eine apologetische Darlegung über, in welcher die göttliche Vorsehung, die Einheit Gottes, die Menschwerdung Christi, die Erlösung die wichtigsten Punkte sind, an welche sich moralische Reflexionen, Polemik gegen Götterglauben und Philosophie und historische Erinnerungen knüpfen. Eine feste Disposition ist nicht vorhanden.

Erst c. 22, also kurz vor Schluß der Rede, giebt sich der Vortragende als Konstantin deutlich zu erkennen, doch verschwindet noch in demselben Kapitel diese Beziehung wieder, erst c. 25 wird sie in einer kurzen Bemerkung

1) Der Erweis der Unechtheit der beiden konstantinischen Kundgebungen kann nicht ohne Einfluß auf die Beurteilung der Religionspolitik des Kaisers sein, ist jedoch nicht ausschlaggebend.

2) 1, 1.

3) 1, 1: ὁ προσφιλέστατος καθηγηταί, φίλοι θεοὶ οἱ λοιποὶ ξύμπαντες ἄνδρες, μακάριά τε πολλὰ πλήθη τῶν θρησκειούτων. 2, 1: ἄκουε τοίνυν, ἀγγελίας παρθενίας τ' ἐπήβολε ναύκληρε.

wieder aufgenommen und gelangt im letzten Kapitel (c. 26) noch einmal im ersten Satze zum Ausdruck. Das ist immerhin auffallend. Andererseits ist der Inhalt ein solcher, der einen bis zu einem gewissen Grade rhetorisch und philosophisch geschulten Verfasser fordert. Diese Bildung fehlte bekanntlich dem Kaiser nicht gänzlich, aber hatte sie diesen Umfang?

Daraus erhellt die Wichtigkeit der Quellenfrage. Es ist mir nicht gelungen, sie in vollem Umfange zur Lösung zu führen, aber doch in einem entscheidenden Punkte, wie ich meine. Die Osterrede ruht in der Hauptsache auf den Schriften des Lactantius. Am schärfsten offenbart sich die Abhängigkeit c. 24, wo *De mortibus persecutorum* ziemlich wörtlich benutzt ist¹:

D. M. P.

c. 4: *Extitit . . . Decius, qui vexaret ecclesiam. Quis enim justitiam nisi malus persequatur? . . . Nam profectus adversus Carpos, qui tum Daciam Moesiamque occupaverant, statimque circumventus a barbaris et cum magna exercitus parte deletus nec sepultura quidem potuit honorari, sed exutus ac nudus, ut hostem Dei oportebat, pabulum feris ac volucris jacuit.*

c. 5: . . . Valerianus . . . impias manus in Deum intentavit et multum, quamvis

Osterrede.

c. 24: *Σὲ δὲ νῦν τὸν Ἀέκιον ἐρωτῶ, τὸν ἐπεμβαίνοντά ποτε τοῖς τῶν δικαίων πόνοις, τὸν τὴν ἐκκλησίαν μισήσαντα . . . Ἔδειξε δὲ καὶ ὁ μεταξὺ τοῦ βίου καὶ τῆς τελευτῆς χρόνος τὴν σὴν εὐτυχίαν, ἥνικα ἐν τοῖς Σκυθικοῖς πεδίοις πανστρατιᾷ πεσὼν τὸ περιβόητον Ῥωμαίων κράτος ἤγες τοῖς Γέταις εἰς καταφρόνησιν.*

Ἀλλὰ σύγε, Οὐαλεριανέ, τὴν μισαιφονίαν ἐνδειξάμενος τοῖς ὑπηκόοις τοῦ

1) Die Verfasserschaft dieser Schrift bleibt hier außer Frage. Ich fasse sie mit den *Divinae Institutiones* zusammen, ohne damit ein Urteil über ihren Ursprung abzugeben.

brevi tempore, justi sanguinis fudit. At illum Deus novo ac singulari poenae genere affecit [dazu am Ende: Cum igitur tales poenas de sacrilegis Deus exegerit u. s. w.] . . . Hic captus a Persis non modo imperium . . ., sed etiam libertatem . . . perdidit vixit que in servitute turpissime. Nam rex Persarum Sapor u. s. w. — Postea vero . . . directa est ei cutis et exuta visceribus pellis est infecta rubro colore, ut in templo barbarorum deorum ad memoriam clarissimi triumphi poneretur.

c. 6: Aurelianus, qui esset natura vesanus et praeceps, . . . Coenofrurio, qui locus est Thraciae, cruentus ipse humi jacebat.

θεοῦ, τὴν ὀσίαν κρίσιν ἐξέφηνας, ἀλοῦς αἰχμηλωτός τε καὶ δέσμιος ἀχθεῖς σὺν αὐτῇ πορφυρίδι καὶ τῷ λοιπῷ βασιλικῷ κόσμῳ, τέλος δὲ ὑπὸ Σαπῶρον Περσῶν βασιλέως ἐκδαρῆναι κελευσθεῖς καὶ ταριχευθεῖς, τρόπαιον τῆς σαυτοῦ δυστυχίας ἕστησας αἰῶνιον.

Καὶ σὺ δὲ, Ἀρρηλιανῆ, φλόξ πάντων ἀδικημάτων, ὄπως ἐπιφανῶς, διατρέχων ἐμμανῶς τὴν Θράκην, κοπεῖς ἐν μέσῃ λεωφόρῳ, τοὺς αὐλακας τῆς ὁδοῦ ἀσέβοῦς αἵματος ἐπλήρωσας.

Über die Abhängigkeit kann kein Zweifel sein; sie würde noch deutlicher hervortreten, wenn O. (so im Folgenden kurz bezeichnet) im lateinischen Original vorläge. Die Vorlage ist zusammengezogen oder verbreitert, pointiert, aber Beurteilung und Inhalt sind dasselbe. Man vergleiche anderseits, wie Eusebius in Hist. eccl. sich über diese Vorgänge äußert, und man wird sofort erkennen, daß zwischen Hist. eccl. und O. Beziehungen nicht bestehen.

Sowohl in M. P. wie in O. leitet das folgende Kapitel zu Diokletian über, in beiden Fällen mit Diocletianus — Διοκλητιανὸς δέ. Auch hier hat M. P. die Führung, aber

das Geschichtliche schwindet in O., und es tritt dafür rhetorisierende Reflexion ein über die Schändlichkeit der Christenverfolgung. Auffallend ist der Satz: c. 25, 2: Ἐδηροῦτο μέντοι τὰ βασιλεία καὶ ὁ οἶκος αὐτοῦ (scil. Διοκλ.), ἐπινεμομένου σκηπτῶ νεμομένης τε οὐρανίας φλογός. Denn diesen Vorgang erwähnen zwar auch Eusebius Hist. eccl. VIII, 6, 6 und M. P. c. 14, aber beide führen den Brand nicht auf einen Blitz zurück, sondern P. M. nennt ausdrücklich den Galerius als Urheber (— occultis ministris palatio subjecit incendium), und Eusebius weiß zwar die Ursache nicht, bemerkt aber, daß die Schuld auf die Christen geworfen wurde, worin er sich mit der anderen Quelle begegnet. So steht O. allein den anderen beiden Zeugen gegenüber. Wenn der Verfasser bei dieser Gelegenheit seine Augenzeugenschaft betont — denn das ist doch wohl der Sinn von . . . οἱ ἱστορήσαντες, ὧν καὶ αὐτὸς ὦν τυγχάνω —, so wird das Problem noch verwickelter. Denn Konstantin befand sich damals in der That in Nikomedien, und es mußte leicht festzustellen sein, ob die Feuersbrunst einem Blitze oder einer menschlichen Hand ihren Ursprung verdankte. Das hätte aber auch der Verfasser von M. P. wissen müssen, der sich ebenfalls in Nikomedien aufhielt. Wo liegt die Wahrheit? Nicht davon zu reden, daß ein Blitzschlag im Februar auch in Nikomedien etwas Aufsergewöhnliches ist, so wird der älteren, in allen Einzelheiten vorzüglich bewährten Berichterstattung das gröfsere Vertrauen entgegenzubringen sein. Die Einzelschilderung macht den Eindruck höchster Glaubwürdigkeit und berührt sich mit der davon unabhängigen Kunde des Eusebius. Da nun aber der Verfasser von O. die ältere Quelle gekannt und benutzt hat, so muß er hier entweder eine andere, seiner Meinung nach bessere Überlieferung gehabt und verwertet oder absichtlich eine Korrektur d. h. Fälschung vorgenommen haben. Wenn der Erzähler Konstantin ist, so bleibt nur letztere Annahme, denn dieser mußte anders informiert sein. Auffallend ist, was noch erwähnt sei, der angeführte Ausdruck τὰ βασιλεία καὶ ὁ οἶκος. Sollte er sich aus M. P. c. 14 erklären, wo palatium mit domus abwechselt?

Indes die eigentliche Basis, auf welche O. sich aufbaut, sind die Divinae Institutiones. Gedanken und Material sind in der Hauptsache von dorthier genommen, entweder in Zusammenhang oder in Ausspinnung. Die Abhängigkeit ist auf der einen Seite eine weitgehende, bis auf den Ausdruck sich erstreckende, auf der anderen Seite hat der Verfasser ein vorgefundenes Motiv selbständig entwickelt oder aus seinem eigenen Wissen hinzugethan. Leider läßt sich nicht bestimmen, wie viel von dem inhaltlich oder formell Neuen auf Rechnung des Übersetzers einerseits und des Verfassers andererseits kommt. Denn daß jener seine Übersetzeraufgabe äußerst weit aufgefaßt hat, bedarf keines Nachweises. Das lateinische Original hat in der Interpretation echt griechisches Gepräge gewonnen.

Ich muß mir versagen, die Vorlage der Divinae Institutiones in O. in allen Einzelheiten aufzuzeigen, und mich mit dem begnügen, was meine Behauptung sicher stellt.

In O. wird sofort nach der Einleitung auf die Frage der göttlichen Vorsehung eingegangen und die Weltentstehung aus Zufall kurz abgewiesen: *μη ἐκ προνοίας, ἀλλ' ὡς ἔτυχεν, ἀτάκτως τε καὶ πλημμελῶς τὰ πάντα συνεστάναι* (1, 2). So auch Divinae Institutiones gleich nach dem Proömium: *suscepto igitur illustrandae veritatis officio, non putavi adeo necessarium, ab illa quaestione principium sumere, quae videtur prima esse natura, sitne providentia quae rebus omnibus consulat an fortuito vel facta sint omnia vel gerantur* (I, 2). In O wird dafür angerufen das Zeugnis der göttlich inspirierten Propheten (*καὶ ταῦτα ἐξαγγελλοῦσης καθέλαστα θείας ἐπιπνοίας διὰ προφητῶν, οἷς ἔδει πείθεσθαι, ἀνθίστατο παντοίας μηχαναῖς ἀδικία δυσσεβείης* u. s. w. (1, 3). — D. I. I, 4: *prophetae . . . unum deum praedicant, unum loquuntur, quippe qui unius Dei spiritu pleni quae futura essent pari et consona voce praedixerint. At enim veritatis expertes non putant his esse credendum. Nur besteht der Unterschied, daß Lactantius in Kap. 2 von dem Beweis der Vorsehung auf den Beweis der Einheit Gottes übergegangen ist. Daß aber O. von hier bestimmt wurde, ergiebt die weitere Mitteilung, daß das*

Verkündigungsamt der Propheten sich nicht vollzog *χωρίς βίας και ὀμότητος*, was auf D. I.: [prophetae] quaestum nullum habuerunt, sed etiam cruciatus atque mortem zurückgeht (§ 6). Der anschließende Satz endlich: *amara sunt enim vitiosis ac male viventibus praecepta iustitiae* (§ 7) hat seine Parallele gefunden in O. in den Worten 1, 3: — *ἀδικία δυσσεβής, διαβεβλημένη μὲν πρὸς τὸ τῆς ἀληθείας φῶς*.

O. c. 6 u. 7 kommt dieselbe Frage nochmals und zwar jetzt ausführlich zur Verhandlung. Der Anschluß an O. ist ein loserer, aber genügend erkennbar z. B. in Folgendem:

D. I. VII, 3, 25: *Cum vero mundum omnesque partes ejus, ut videmus, mirabilis ratio gubernet, cum caeli temperatio et aequalis in ipsa varietate cursus astrorum luminumque caelestium, temporum constans ac mira descriptio, terrarum varia fecunditas, plana camporum, munimenta et aggeres montium, viriditas ubertasque silvarum, fontium saluberrima eruptio, fluminum opportuna inundatio, maris opulenta et copiosa interfusio, ventorum diversa et utilis aspiratio ceteraque omnia ratione summa constent, quis tam caecus est, ut existimet, sine causa esse facta, in quibus mira dispositio providentissimae rationis elucet?*

O. 6, 5: *Ἄρα ὄν καὶ τὰ οὐράνια καὶ τὰ ἄστρα, γῆ τε καὶ θάλασσα καὶ πῦρ καὶ ἄνεμοι, ἕδωρ τε καὶ ἀήρ καὶ ἡ τῶν καιρῶν παραλλαγή, θέρος τε καὶ χειμῶνος ὥραι, ταῦτα πάντα ἀλογίστως καὶ ὡς ἐτυχε συμβεβηκέναι μᾶλλον ἢ δημιουργηθῆναι πείθεσθαι χρή;* dazu § 7 ff., wo diese Aufzählung noch vermehrt ist. Die Naturmalerei ist in O. reicher als in D. I., aber die schriftstellerische Abhängigkeit wird dadurch nicht verdeckt.

Auch c. 8—10 sind Berührungen zu erkennen, doch bedeuten sie nicht viel. Gerade in dieser Partie zeigt sich der Verfasser von Lactantius unabhängiger. Besonders lehrreich ist O. c. 11 verglichen mit D. I. IV, 8 ff. Jenes Kapitel ist christologisch. Es wird die Frage gestellt: *πόθεν ἢ προσηγορία τοῦ παιδός, ποία δὲ γένεσις, εἴπερ εἶς μόνος ὢν θεὸς τυγχάνει, πάσης δὲ μίξεως οὗτός ἐστι ἀλλό-*

τριος; Ἀλλὰ τὴν γένεσιν διπλῆν τινα νοεῖσθαι χρὴ, τὴν μὲν ἐξ ἀποκλήσεως . . ., ἑτέραν δὲ τὴν ἐξ αἰδίου αἰτίας, ἧς τὸν λόγον θεοῦ πρόνοια θεᾶται u. s. w. (§ 8). — D. I. IV, 8, 3: qui audit Dei filium dici, non debet tantum nefas mente concipere, ut existimet ex conubio ac permixtione feminae alicujus Deum procreasse. Doch wird in O. die Ausführung über die Entstehung des Logos abgebrochen, so daß sich die Parallele nicht weiter verfolgen läßt. An einem anderen Punkte tritt sie indes wieder hervor: der Ratschluß der Erlösung ging von der Fürsorge (κηδεμονία) Gottes aus. Ἀνάγκη γὰρ τὸν δημιουργὸν τῶν ἔργων αὐτοῦ κήδεσθαι. Voraus verkündigt haben es die Propheten (§ 9). — D. I. IV, 11, 8: quod jam pridem (scil. Deus) denuntiaverat se esse facturum (folgen Citate aus dem Alten Testamente — Malachias, David, Jesaias, Jeremias); endlich — quoniam clemens et pius est erga suos Deus — sandte er seinen Sohn. Dann fährt O. fort: νόθην (d. h. aufsergewöhnlich) τινα γένεσιν ἑαυτοῦ ἐμηχανήσατο· χωρὶς γάρτοι γάμων σύλληψις καὶ ἀγνῆς παρθενίας εἰλείθνια [καὶ θεοῦ μήτηρ κόρη]¹ καὶ αἰωνίας φύσεως ἀρχὴ χρόνιος καὶ νοητῆς οὐσίας αἴσθησις καὶ ἀσωμάτου φαινότητος ἔλη. — D. I. IV, 12: descendens itaque de caelo sanctus ille spiritus Dei sanctam virginem, cujus utero se insinuaret, elegit. At illa divino spiritu hausto repleta concepit et sine ullu attactu viri repente virginalis uterus intumuit; dazu c. 13: sine patris officio virginali utero procreatus est.

In O. bietet die nächste Fortsetzung Schwierigkeiten, die wohl in einer Textverderbnis oder Interpolation wurzeln. Dahin gehört vorzüglich der Satz: αἰγλήσσσα περιστερὰ ἐκ τῆς Νῶε λάρακος ἀποπταμένη ἐπὶ τοὺς τῆς παρθένου κόλπους κατήρην, eine Kombination aus Luk. 1, 35 und 3, 22. Das kann man begreifen, nicht aber, wie die Taube Noahs noch hineingezogen werden konnte. Valesius vermutete ein

1) Ich setze diese Worte in Klammern, weil ich sie für eine spätere Glosse halte. Abgesehen davon, daß um jene Zeit der Ausdruck θεοῦ μήτηρ κόρη ausgeschlossen ist, verraten sich die Worte durch ihre Stellung als ein störendes Einschlebsel.

apokryphes Evangelium als Quelle, indes meines Wissens ist diese Vorstellung in den Apokryphen nicht nachweisbar. Daher ist wohl eine Textverwirrung anzunehmen; man könnte sich dabei auf D. I. IV, 15 stützen, wo die *columba candida* richtig in den Taufakt einbezogen ist. Von der Jordantaufe an stoßen beide Texte wieder zusammen; sie berichten kurz über die Wunderthaten Christi, über welche O. äußert: *τὰ γάρτοι εὐεργετημάτων οὐ μέτρια* (§ 12), während D. I. IV, 15 dasselbe mit den Worten ausdrückt: *quae opera tam multa sunt, ut unus liber ad complectenda omnia satis non sit*. Lactantius ist hier der ausführlichere Darsteller; beide aber schließsen mit der Beschwichtigung des Sturmes, O. § 15: *στηριξαι δὲ θάλασσαν καὶ νηγεμίαν ἐπιτάξαι ἐκ χειμῶνος*. — D. I. a. a. O.: *silere ventum protinus jussit et fluctus, qui maximi ferebantur, conquiescere*.

Nachdem Lactantius c. 16—21 über Jesu Leiden, Sterben und Himmelfahrt gehandelt, wendet er sich c. 22 zur Widerlegung der Einwürfe; denselben Weg schlägt O. c. 12 ein, doch sind die Einwürfe andere.

O. c. 1, § 4 wird von Christus ausgesagt: *ιερόν τινα νεῶν ἀρειῆς, τὴν ἐκκλησίαν ἐπὶ τῆς γῆς ἰδρύσατο, ἀίδιον, ἀφθαρτον, ἐν ᾧ τὰ τε τῷ ἐξοχωτάτῳ πατρὶ θεῷ δέοντα τὰ θ' ἑαυτῷ καθήκοντα ἐτελείτο μέτ' εὐσεβείας*. — D. I. IV, 14: . . . *ut ex genere David corporaliter natus constitueret aeternum templum Deo, quod appellatur ecclesia. . . . Haec est domus fidelis, hoc immortale templum, in quo si quis non sacrificaverit, immortalitatis praemium non habebit*; vgl. IV, 13: *ecclesia, quae est verum templum Dei*; IV, 9; auch de ira c. 2: *divini et immortalis templi conditorem (scilicet Christum)*. Die Ausdrucksweise ist bei Lactantius beliebt.

Bekannt ist O. durch das sibyllinische Orakel mit dem Akrostich *ΙΗΣΟΥΣ ΧΡΕΙΣΤΟΣ ΘΕΟΥ ΥΙΟΣ ΣΩΤΗΡ ΣΤΑΥΡΟΣ*. Zwar teilt auch Lactantius einzelne Verse aus demselben mit ¹, doch erst O. führt es in vollem Umfange an.

1) Angeführt bei Alois. Rzach in seiner Ausgabe der *Oracula Sibyllina* (Vindob. 1891), p. 154 sqq. am betreffenden Orte.

Indes läßt sich vermuten, daß die Einzelcitate in den D. I. die Aufmerksamkeit des Verfassers auf dieses, wie es scheint im Osten wohlbekannte Orakel gelenkt haben.

Beide Schriftsteller teilen die verbreitete Vorstellung, daß die Sibylle göttliche Weissagungen vortrage, und es liegt keine Veranlassung vor, in diesem Punkte eine direkte Abhängigkeit anzunehmen. Wohl aber besteht dieselbe hinsichtlich der Sicherstellung der Echtheit der sibyllinischen Orakel, worüber wir D. I. IV, 15, 26 lesen: *his testimoniis quidam reuicti solent eo confugere, ut ajant, non esse illa carmina Sibyllina, sed a nostris ficta atque composita. Quod praefecto non putabit, qui Ciceronem Varronemque legerit aliosque veteres, qui Erythraeam Sibyllam ceterosque commemorant, . . . qui auctores ante obierunt, quam Christus secundum carnem nasceretur.* Dazu O. 19, 1: *Ἄλλ' οἱ πολλοὶ τῶν ἀνθρώπων ἀπιστοῦσι καὶ . . . ἐποπιτεύουσι δὲ τίνα τῶν τῆς ἡμετέρας θρησκείας, ποιητικῆς μούσης οὐκ ἄμοιρον, τὰ ἐπη ταῦτα πεποιημένα, νοθεύεσθαι τε αὐτὰ, καὶ Σιβύλλης θεσπίσματα εἶναι λέγεσθαι.* Dagegen sei festgestellt, daß das Gedicht vor der Ankunft Christi vorhanden gewesen; Cicero habe es in das Lateinische übersetzt.

An das sibyllinische Orakel schließt O. Citate aus der vierten Ekloge Virgils. Virgil wird eingeführt (19, 4) als *ὁ ἐξοχώτατος τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν ποιητῶν.* Ebenso nennt ihn Lactantius I, 5: *nostrorum primus, I, 19: summus poeta.* Doch entfernen sich beide Schriftsteller, ganz abgesehen davon, daß Lactantius VII, 24 nur einen geringen, O. dagegen c. 19—21 den größten Teil der Ekloge anführt, darin voneinander, daß dort die Weissagung auf die zweite, hier dagegen auf die erste Ankunft Christi bezogen ist. Man wird daher nicht annehmen können, daß die Kenntnis der Ekloge für O. erst durch Lactantius vermittelt sei. Dagegen erkennen wir in dem, was Lactantius I, 19, 5 in Anknüpfung an Virgil sagt: *mendacium poetarum non in facto est, sed in nomine. Metuebant enim malum, si contra publicam persuasionem faterentur, quod erat verum,* die Vorlage zu O. 19, 8f., wo die allegorische Ausdrucksweise

des Dichters damit gerechtfertigt wird, *ὅπως μὴ τις τῶν δυναστευόντων ἐν τῇ βασιλευούσῃ πόλει ἐγκαλεῖν ἔχη τῷ ποιητῇ, ὡς παρὰ τοὺς πατρῷους νόμους συγγράφοντι ἐκβάλλοντί τε τὰ πάλαι ἐπὶ τῶν προγόνων περὶ τῶν θεῶν νομιζόμενα.*

Noch einmal, nämlich c. 23, treten die Divinae Institutiones als Quelle hervor (VI, 10 ff.; VI, 5), doch ohne genauere Anlehnung. C. 24 dagegen ruht auf De mort. persec. (vgl. oben S. 542f.) und auch c. 25 hat gewisse Beziehungen dazu. Ein lebhaftes Bekenntnis zu dem durch Gebete zu erreichenden gnadenvollen Gott schließt die Rede ab.

Wenn im Vorhergehenden die Divinae Institutiones und De mort. persec. als die Hauptquellen der Rede erwiesen sind, so hat doch der Verfasser verstanden, das gebotene Material in freier, geistvoller Weise zu reproduzieren. Er hat sich nicht in sklavische Abhängigkeit davon gestellt, sondern den Stoff in neuen Wendungen, in reicherer Entfaltung oder auch in schärferer Pointierung verarbeitet. Außerdem stehen ganze Abschnitte in gar keinem Zusammenhang mit den genannten Quellen. Möglicherweise gehen auch sie auf eine andere Vorlage zurück, doch vermag ich darüber zur Zeit nichts zu ermitteln. In jedem Falle verrät die Rede in ihrer vorliegenden Gestalt einen gewandten, in der Rhetorik und Stilistik erfahrenen und philosophisch gebildeten Verfasser. Kann dieser Konstantin sein? Die bestimmte Aussage des Eusebius und das schriftstellerische Verhältniß zu dem dem Kaiser nahe stehenden Lactantius sprechen dafür¹, aber ebenso kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß das geistige Vermögen Konstantin's, wie hoch immer es veranschlagt werden mag, so weit nicht reichte. Denn diese Rede setzt bei aller Abhängigkeit von anderen Schriften eine rhetorische Gewandtheit und philo-

1) C. 16, 2 nennt sich der Redner einen solchen, der Memphis gesehen. Nun hat aber Konstantin den Diokletian auf seinen Reisen im Orient begleitet und mit ihm ohne Zweifel auch Ägypten besucht. Vgl. Seeck, Die Anfänge Konstantin's d. Gr. (Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissensch. VII, S. 102).

sophische Bildung voraus, die Konstantin jedenfalls nicht besafs.

Die Lösung giebt Eusebius doch nur zum Teil an die Hand, wenn er bemerkt (V. C. IV, 32), dafs der Kaiser seine Reden in lateinischer Sprache abfasste, sie dann aber durch eigens dazu bestellte Personen in das Griechische übertragen liefs. Diese „Übersetzung“ könnte, da sie die Brücke bildete, um dem privaten Schriftstück den Weg in die Öffentlichkeit, in das griechische Publikum zu bahnen, wohl als eine Umarbeitung und Erweiterung angesehen werden, welche die ursprünglich hauptsächlich auf den beiden angeführten Quellen fußende Rede erweiterte, um sie wirkungsvoller zu gestalten.

Aber damit ist noch nicht alles erklärt. Gar nicht zu reden von dem eigentümlichen Bericht über den Brand in Nikomedien, treten überall in der Rede die Spuren eines griechischen Verfassers hervor, der seine Gedanken breit entfaltet und ganze Abschnitte eingelegt hat. Die Rede hat daher ein griechisches, nicht ein lateinisches Gepräge. So bleibt nur die Annahme, dafs die aus dem Lateinischen in das Griechische übertragene Rede Konstantin's eine ziemlich umfassende Überarbeitung erfahren hat. Es kann dies noch zur Zeit Konstantin's geschehen sein, und Eusebius hat das Schriftstück möglicherweise schon in dieser Form vorgefunden. Orientierende Anzeichen sind indes hier nicht vorhanden, wie es auch ein vergebliches Bemühen sein dürfte, den originalen Text herauszuschälen. Mit Sicherheit wird sein Vorhandensein durch die lateinische Vorlage angezeigt, aber doch nicht in ganzem Umfange.

V.

Reform zweier älterer Gesetze.

Zurückblickend auf eine Reihe von ihm angeführter gesetzlicher Verordnungen Konstantin's, meint Eusebius IV. 26, es würde sich für einen Historiker, der diese Dinge niederschreiben wollte, noch weiterer reicher Stoff finden, zu wel-

chem auch die Gesetze älterer Zeit gehören, die von religiösem Gesichtspunkte aus eine Reform durch den Kaiser erfuhren (— νόμους, οἷς ἐκ παλαιῶν ἐπὶ τὸ δσιώτατον μεταβάλλον ἀνενεῶντο). Diese Kategorie wird an zwei Beispielen verdeutlicht.

Schon vor Augustus waren Cölibat und Orbität mit mancherlei Rechtsbeschwerden belastet. Augustus schuf dann in der Lex Julia et Cassia Poppaea geordnetere, aber auch schärfere Formen, und auch die folgende Gesetzgebung hat die volkswirtschaftlich dringliche Frage im Auge behalten. Rechtsentziehungen gegenüber den Ehelosen und Kinderlosen und Rechtsbewilligungen nach der andern Seite hin bildeten die Bestandteile des gültigen Gesetzes, wie es in der vor-konstantinischen Zeit sich gestaltet hatte¹. Im Jahre 320 beseitigte Konstantin diese im antiken Staatstum für bedeutsam gehaltene Norm: qui jure veteri coelibes habebantur, imminentibus legum terroribus liberentur atque ita vivant, ac si numero maritorum matrimonii foedere fulcirentur, sitque omnibus aequa conditio capessendi, quod quisque mereatur. Nec vero quisquam orbis habeatur; proposita huic nomini damna non noceant. § 1: Quam rem et circa feminas aestimamus earumque cervicibus imposita juris imperia velut quaedam juga solvimus promiscue omnibus. Es folgt dann § 2 eine Limitation in Hinblick auf mißbräuchliche Ausnutzung². Motiviert ist die Verordnung nicht, aber sie kommt in einer Form zum Ausdruck, welche auf tiefere Motive zurückweist. Eusebius ist gewiß vollkommen im Rechte, wenn er a. a. O. als Gründe anführt die Erwägung der Ungerechtigkeit, mit Strafe zu belegen, was die Natur versagt hat, und die religiöse Wertung des Cölibats in der Kirche. Letzteres Motiv mag das stärkere gewesen sein. Eusebius berichtet richtig über diesen gesetzgeberischen Akt des Kaisers (IV, 26), doch scheint die Verordnung in ihrem Wortlaute ihm nicht vorgelegen zu haben oder ihm nicht mehr gegenwärtig ge-

1) Betreffs Einzelheiten verweise ich auf Rein, Das Privatrecht und der Zivilprozefs der Römer (Leipzig 1858), S. 461 ff.

2) Cod. Theod. VIII, 16, 1.

wesen zu sein, da genauere Beziehungen nicht hervortreten. Wohl aber war dieselbe dem rechtskundigen Sozomenos bekannt, der überhaupt besser über diesen Punkt orientiert¹. Wenn Eusebius seinen Bericht mit den Worten schließt (§ 4): *οὕτω τὸν νόμον βασιλεὺς σὺν ὀρθῷ λογισμῷ μετεῤ-δύθμιζε*, so spricht sich darin das Urteil der Kirche aus, welche, wie man annehmen darf, in der Sache die Initiative gegeben hat.

Liegt hier alles einfach, so bietet das zweite IV, 26, 5 f. von Eusebius angeführte Beispiel auf dem ersten Blick Schwierigkeiten. Eusebius nennt nämlich eine von Konstantin publizierte neue Testamentsordnung, welche das bisher übliche umständliche und mißbräuchliche Verfahren vereinfachte und äußert sich über den Inhalt wörtlich so: *(βασιλεὺς) . . . τοῦτον μετεποίησεν τὸν νόμον, ψιλοῖς ἡματιοῖς καὶ ταῖς τυχούσαις φωναῖς τὸν τελευτῶντα δεῖν τὰ κατὰ γνώμην διατάττεσθαι φήσας, κὰν τῷ τυχόντι γραμματικὴν αὐτοῦ δόξαν ἐκτίθεσθαι, κὰν ἀγράφως ἐθέλη, μόνον ἐπὶ μαρτύρων τοῦτο πράττεσθαι ἀξιολογέων, τὴν πίστιν δυνατῶν σὺν ἀληθείᾳ φυλάττειν*. In der That hat die Gesetzgebung Konstantin's sich mehrfach mit dem Testamentswesen beschäftigt. Zwar das älteste und wichtigste Testamentsgesetz ist nur aus einer späteren Citierung bekannt². Die drei folgenden Erlasse von 321, 325, 326 sind als Nachträge anzusehen³. Eusebius hat aber das verloren gegangene Hauptgesetz im Auge. Um so wertvoller sind seine Angaben, wenn sie sich aufrecht erhalten lassen. Nun hat aber Bachofen die Entdeckung gemacht, daß in dem justinianischen Codex zwei Gesetze sich finden, „welche dem Inhalt und sogar den einzelnen Wendungen der eusebischen Darstellungen so sehr entsprechen, daß wir keinen

1) Sozom. Hist. eccl. I, 9. Vgl. die Worte: . . . ὥστε ἐπίσης πάντων τῶν ὁμοίων ἀπολαύειν τοὺς ἀγέμους καὶ ἄπαιδας und Cod. Theod. a. a. O.: *sitque omnibus aequa conditio u. s. w.*

2) Cod. Theod. IV, 4, 3.

3) Cod. Theod. II, 24, 1; IV, 4, 1; Cod. Just. VI, 21, 15 (325 nach Seeck, Die Zeitfolge der Gesetze Konstantin's [Zeitschrift für Rechtsgesch. X, Röm. Abtl., S. 250]).

Augenblick anstehen, sie für Bruchstücke desjenigen Gesetzes zu erklären, das Eusebius bei der Abfassung der vorstehenden Stelle im Auge hatte“¹. Ein Vergleich im einzelnen begründet diese Behauptung. Allerdings nennt der justinianische Codex nicht Konstantin, sondern seine Söhne, „und doch ist auf keiner Seite ein Irrtum anzunehmen. Das Gesetz wurde zuerst von Konstantin gegeben, alsdann im Jahre 339 von dessen Söhnen und Nachfolgern nochmals publiziert.“ Damit ist der Bericht des Eusebius als ein durchaus zuverlässiger und darum in diesem Falle besonders wertvoller erwiesen.

Indes mit welchem Rechte sieht Eusebius in diesen Maßnahmen einen Ausfluß der christlichen Gesinnung des Kaisers? Sein Urteil, daß aus den üblichen Formalitäten bei der Testamentserrichtung viel Unrecht untergelaufen sei (a. a. O. § 5: *πολλὰ ἐκ τούτων ἐκακουργεῖτο κ. τ. λ.*), ist zu allgemein, um uns zu befriedigen. Denn unser Schriftsteller würde wahrscheinlich diesen gesetzgeberischen Akt nicht mit solcher Ausführlichkeit behandelt haben, wenn sich Konstantin damit nicht einen Ruhmestitel in der Kirche erworben hätte. Wie ist dieser zu bestimmen?

Man darf wohl annehmen, daß die bisherige Testamentserrichtung den kirchlichen Vermächtnissen hinderlich war. Die umständlichen Solennitäten und die dadurch erforderten Personen, die Einsichtnahme des Testaments durch die Zeugen vor der Unterschrift gaben der Testamentserrichtung eine Publizität, raubten ihr also den Charakter eines Geheimnisses. Damit konnte der Testator unter die Wirkung gewisser Rücksichten gezogen werden. Der von selbst entstandene oder durch fremden Einfluß hervorgerufene Wille zugunsten der Kirche kam in Gefahr, sich in andere Richtung führen zu lassen. Indem dagegen jetzt die Solennitäten dahinfelen und ebenso der Anspruch der Zeugen, das Testament einzusehen, aufgehoben wurde, zog sich die

1) J. J. Bachofen, Ausgewählte Lehren des römischen Zivilrechts (Bonn 1848), IX. Geschichte und letzte Gestalt des Mancipationstestamentes, S. 289. Dasselbst auch die Quellenbelege.

Testamentserrichtung in einen engeren Kreis, da nur fünf bzw. sieben Zeugen erforderlich waren. Diese Vermutung gewinnt daraus eine gewisse Bestätigung, daß im Jahre 321, also etwa gleichzeitig mit dem ersten Gesetz, der Kirche die Fähigkeit, letztwillige Verfügungen anzunehmen, verliehen wurde, und zwar mit einer Begründung, die an die Worte des Eusebius anklingt ¹.

1) Cod. Theod. XVI, 2, 4. Der Schlufs: nihil est, quod magis hominibus debeatur, quam ut supremæ voluntatis, postquam aliud velle non possunt, liber sit stilus et licens, quod iterum non redit, arbitrium.